

Jahresbericht 2020

der Revision des Kreises Borken

Herausgeber: Kreis Borken
Revision
Burloer Str. 93
46325 Borken

Kontakt: Doris Gausling
Zimmer: 2350 (Etag 3 B)
Telefon: 02861 / 681-2300
E-Mail: d.gausling@kreis-borken.de

Borken, Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1 Jahresabschlussprüfung 2019	5
2 Gesamtabchlussprüfung 2018.....	6
3 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken.....	7
4 Prüfung von Vergaben	8
5 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich	16
6 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel	18
7 Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe	20
8 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe.....	21
9 Prüfung von Verwendungsnachweisen	22
9.1 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2018.....	22
9.2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	23
9.3 NRW.BANK.Gute Schule 2020	24
10 Fach- und Produktprüfungen.....	25
10.1 Qualitätsmanagement in der Revision	25
10.2 IT-gestütztes Rechnungslegungssystem.....	26
10.3 Geschäftsprozess Finanzbuchhaltung unter Einsatz von Infoma newsystem.....	29
10.4 Produkt 12.01.06 Einkauf und Logistik	31
10.5 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2019.....	33
11 Begleitende Prüfungen.....	34
11.1 Umsetzung des Komponentenansatzes (2. NKFWG NRW).....	34
11.2 Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken	36
11.3 Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf	39
11.4 Vereinbarungen und Verträge.....	41
11.5 Korruptionsprävention	43
12 Prüfungen für Dritte.....	44
12.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken.....	44
12.2 Jahresrechnungen 2019 von Vereinen und Stiftungen.....	45
12.3 Maßnahmen und Projekte Dritter	47
13 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern.....	48
Schlussbemerkung	49

Vorwort

Die Revision des Kreises Borken nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr. Die Prüfungstätigkeiten sind zum großen Teil gesetzlich vorgegeben. Daneben ist die Revision aufgrund besonderer Regelungen zu verschiedenen Prüfungen und Testaten insbesondere im Sozialbereich verpflichtet. Zudem hat der Kreistag der Revision mit der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken weitere Aufgaben übertragen.

Nachdem die Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken erst mit Wirkung zum 01.05.2019 aktualisiert war, führten die weiteren Entwicklungen im Vergaberecht zu erneuten Anpassungen. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW hat mit Runderlass vom 12.06.2020, letzter Stand 22.08.2020, die Kommunalen Vergabegrundsätze geändert. Die eingeräumte Möglichkeit, Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen und freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich befristet bis zum 31.12.2021 anzuheben, wurde für die Kreisverwaltung überwiegend übernommen. Gleichzeitig wurde die Ermittlung des Gesamtauftragswertes für Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen zur Vermeidung der Wahl einer falschen Vergabeart deutlich konkreter gefasst. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019, dass die Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gegen EU-Recht verstoßen, wurde berücksichtigt. Die neue Geschäftsordnung trat zum 01.02.2021 in Kraft.

Die Revision richtet ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit darauf aus, die Verwaltung wirksam zu unterstützen. Neben den gesetzlich vorgegebenen Prüfungen im Finanzwesen sowie von Vergabeverfahren und Sozialleistungen konnte die Revision auch einige Fachprüfungen im Hause durchführen. Angesichts der Corona-Pandemie erfolgten die Prüfungen weitestgehend kontaktlos. Hilfreich hierfür waren vor allem die E-Vergabeakte sowie das Archivsystem d3. Künftig wird die E-Sozialakte, die in 2021 kreisweit eingeführt wird, weitere digitale Prüfungen ermöglichen. Durch den zeitweisen Einsatz einer Prüferin und eines Prüfers zur Unterstützung des Fachbereichs Gesundheit in der Corona-Pandemie wurde eine vorgesehene Fachprüfung in das nächste Jahr verschoben.

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Jahresabschlüssen des Kreises steht die erfolgte Prüfung des IT-gestützten Rechnungslegungssystems. Eingehend betrachtet wurde zudem der veränderte Geschäftsprozess in der Finanzbuchhaltung unter Einsatz der zum 01.01.2020 eingeführten Finanzsoftware Infoma newsystem. Resultierend aus der produktorientierten Prüfungsplanung wurde der Bereich Einkauf und Logistik in den Blick genommen. Zur Qualitätssicherung und -entwicklung der eigenen Arbeit hat die Revision auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement einen Qualitätscheck durchgeführt.

Dem Leitbild einer modernen und effektiven Rechnungsprüfung entsprechend leistete die Revision auch in 2020 begleitende Prüfungen und Beratungen mit wichtigen Impulsen für eine wirtschaftliche und rechtssichere Aufgabenerfüllung. Die baubegleitenden Prüfungen beim Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken sowie der Baumaßnahme Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wurden fortgesetzt. Zudem hat die Revision die Einführung des Komponentenansatzes im Jahresabschluss 2019 begleitet sowie bedeutende Vereinbarungen und Verträge vor Abschluss betrachtet.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht informiert die Revision des Kreises Borken über die wesentlichen Prüfungen in 2020. Zudem gibt der Bericht Auskunft über die Umsetzung von Empfehlungen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Fach- und Produktprüfungen in 2019 getroffen wurden.

Doris Gausling
Leiterin der Revision

1 Jahresabschlussprüfung 2019

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. §§ 59 Abs. 3 und 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehl Aussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 490.648.004,02 Euro und einem Jahresüberschuss von 7.473.416,64 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Kreisordnung NRW (KrO NRW) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken vom 29.08.2016
Prüfzeitraum	Frühjahr 2020 begleitende Prüfung der Rückstellungen Mitte Juni bis Mitte August 2020 Hauptprüfung
Prüfungsergebnisse	Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Kreises Borken sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. Die Revision erteilte dem Jahresabschluss 2019 des Kreises und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Empfehlung und Beschlüsse	Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2020 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 an und gab zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Kreistag eine schriftliche Stellungnahme ab (Sitzungsvorlage Nr. 0204/2020/KREIS). Der Kreistag stellte den Jahresabschluss 2019 in seiner Sitzung am 08.10.2020 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. Zudem beschloss der Kreistag, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 7.473.416,64 Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt und die Unterdeckung aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage in Höhe von 375.720,93 Euro von den betroffenen Städten und Gemeinden eingefordert wird (Sitzungsvorlage 0205/2020/KREIS).

2 Gesamtabschlussprüfung 2018

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 6 GO NRW, §§ 101 Abs. 2 bis 8 und 103 Abs. 1 Ziff. 3 GO NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Gesamtabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 495.936.101,67 Euro und einem Gesamtjahresüberschuss von 1.939.218,80 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Vgl. Jahresabschluss (s. Kapitel 1) Gesamtabschlussrichtlinie des Kreises in der Fassung vom 03.07.2014
Prüfzeitraum	September 2019
Prüfungsergebnisse	<p>Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken einschließlich seiner verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kreises Borken werden zutreffend dargestellt.</p> <p>Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2018 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.</p> <p>Die Revision erteilte dem Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht des Kreises Borken 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.</p>
Empfehlung und Beschlüsse	<p>Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2020 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 an und übernahm die Feststellungen als eigenes Prüfungsergebnis (Sitzungsvorlage Nr. 0018/2020/KREIS).</p> <p>Der Kreistag stellte den Gesamtabschluss 2018 in seiner Sitzung am 12.03.2019 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. (Sitzungsvorlage 0019/2020/KREIS).</p>

3 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW i.V.m. Ziffer 5.4 der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW i. V. m. § 10 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung
Gegenstand der Prüfung	Kassenbestand bei der Kasse im Fachdienst Finanzen Aufsichtspflicht des Kreiskämmerers Liquiditätsplanung Berichtswesen für die Bereiche Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement
Rechtliche Grundlagen	KrO NRW, GO NRW, KomHVO NRW Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO
Prüfzeitraum	05.11.2020
Prüfungsergebnisse	<p>Der Buchungsbestand vom 04.11.2020 laut vorläufigem Tagesabschluss, die noch nicht in Infoma gebuchten Geldeingänge sowie die Schwebeposten Bank konnten nachvollziehbar mit dem Kontostand des Bankkontos abgeglichen werden. Mit der Einführung der Finanzsoftware Infoma zum 01.01.2020 ist es unabdingbar, dass die Kontierungen durch die Fachbereiche zeitnah erfolgen. Nur dann kann ein registrierter Tagesabschluss erstellt werden.</p> <p>Der Kämmerer nimmt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 32 Abs. 4 KomHVO NRW i.V.m. der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Borken (Ziff. 5.3) Stichprobenprüfungen von Auszahlungen vor.</p> <p>Zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit führt der Fachdienst Finanzen ergänzend zur mittelfristigen Finanzplanung eine kontinuierliche Liquiditätsplanung durch.</p> <p>Derzeit tätig der Fachdienst Finanzen keine langfristigen Festgelder. Vor dem Hintergrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus und der umfangreichen Zahlungsverpflichtungen des Kreises in den nächsten Jahren ist dieses Vorgehen aus Sicht der Revision sinnvoll. Der Fachdienst Finanzen ist bestrebt, die Zahlung von Verwarentgelten für Sichteinlagen möglichst zu vermeiden bzw. gering zu halten.</p> <p>Seit 2016 hat der Fachdienst Finanzen für die Bereiche Kapitalanlagen und Zins- und Schuldenmanagement ein quartalsweises Berichtswesen eingerichtet. Die Quartalsberichte gehen in angemessenem Umfang auf die Entwicklungen der Giro- und Termingeldkonten und des kwv-Versorgungsfonds, die RWE-Aktien, die Liquiditätsplanung und die Entwicklung des Schuldenstandes ein.</p>
Empfehlungen	<p>Es wurden einzelne praktische Empfehlungen zur Dokumentation des Tagesabschlusses mit Infoma gegeben.</p> <p>Die Fachbereiche sollten gezielt vom Fachdienst Finanzen angehalten werden, Kontierungen in Infoma zeitnah vorzunehmen.</p>

4 Prüfung von Vergaben

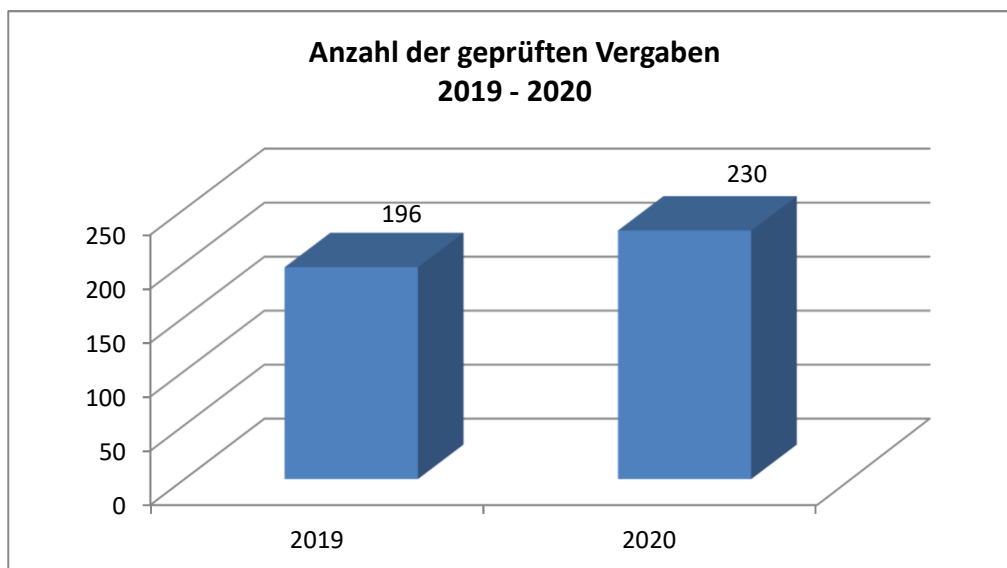
Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW i.V.m. § 5 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Alle Vergabeverfahren mit einem geschätztem Auftragswert über 15.000 Euro Verfahren oberhalb der Schwellenwerte ¹ ab Beginn des Vergabeverfahrens nach Auswahl durch die Revision Stichproben von Vergaben mit einem Auftragswert bis zu 15.000 Euro
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Unterswellenvergabeordnung (UVgO) VOB, VOL/B, HOAI, KomHVO NRW Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 Geschäftsanweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom 08.04.2019
Prüfzeitraum	2020

¹ Schwellenwerte ab 01.01.2020: Liefer- und Dienstleistungsaufträge 214 T-Euro, Bauaufträge 5.350 T-Euro, es gilt dann EU-Recht und es ist regelmäßig EU-weit auszuschreiben.

Prüfungsergebnisse

1. Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Jahren 2019 und 2020

Nachfolgend werden die Anzahl der geprüften Vergaben und deren finanzielles Gesamtvolumen in den Jahren 2019 und 2020 dargestellt. Die Wertgrenze, ab der Vergaben vor Auftragserteilung der Revision vorzulegen sind, beträgt 15.000 Euro.

1.1 Entwicklung der Anzahl der geprüften Vergaben

Von den geprüften Vergaben entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2019	2020
Budget	Anzahl	
01 – Soziales	14	19
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	33	40
06 – Natur und Umwelt	7	10
07 – Verkehr	5	4
09 – Geoinformation u. Liegenschaftskataster	2	1
10 – Sicherheit und Ordnung	25	26
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	25	20
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	85	110
Gesamt	196	230

Insgesamt hat sich die Anzahl der Vergabeverfahren weiter erhöht: von 133 in 2018 auf 196 in 2019 (+ 63 Verfahren bzw. + 47,4%) und auf 230 Verfahren in 2020 (+ 34 Verfahren bzw. + 17,3%). Die Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis 15.000 Euro wurden im Nachhinein stichprobenartig geprüft (s. Ziff. 2.4).

Das Budget 12 verzeichnet zahlenmäßig die größten Veränderungen (+ 25 Verfahren = + 29,4 %). Von den 110 Vergabeverfahren entfallen 90 Vergaben auf Bauleistungen: Berufskollegs (34), Erweiterungsbau Kreishaus (23), Kreishaus (14) und Straßenbau/Verkehrswegebewirtschaftung (19).

Beim Budget 01 ist die Anzahl der Vergabeverfahren um fünf Fälle (+ 35,7 %) gestiegen. Die Zunahme resultiert aus den Vergabeverfahren für Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitssuchende.

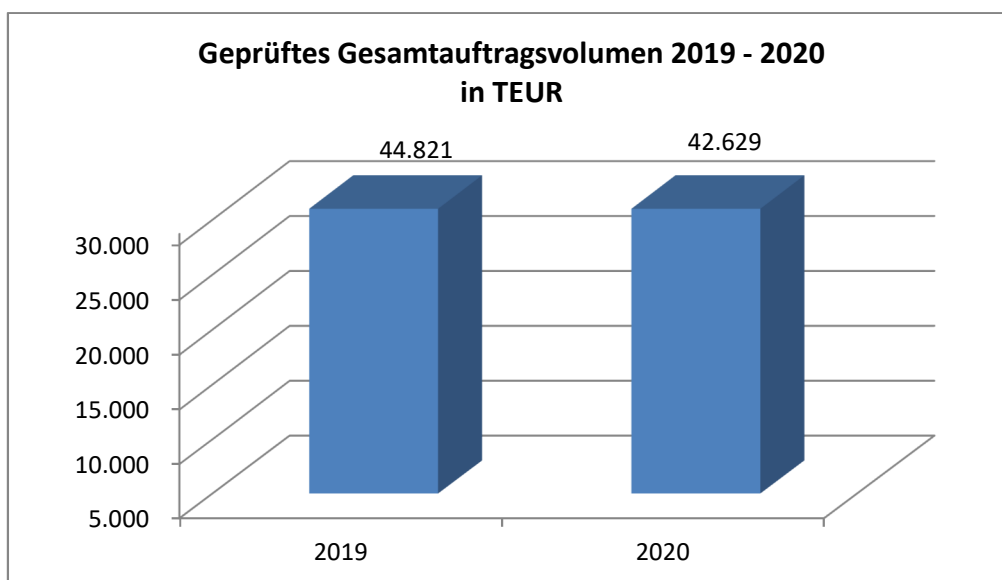
Das Budget 05 verzeichnet einen Anstieg um sieben Vergabeverfahren. Dies ist insbesondere durch Vergabeverfahren für IT-Ausstattung für kreiseigene Schulen und Schülerbeförderungsleistungen begründet.

Der Anstieg im Budget 06 um drei Vergaben ergibt sich aus der Vergabe von Landschaftspflegearbeiten.

Die Reduzierung der Vergaben im Budget 11 um fünf Fälle (- 20,0 %) ist dadurch begründet, dass im Jahr 2019, auch im Vergleich zu den Jahren 2017 und 2018, vermehrt ADV-Beschaffungen erfolgten.

1.1 Entwicklung des geprüften Gesamtauftragsvolumens

Das geprüfte Gesamtauftragsvolumen hat sich wie folgt entwickelt:



Von dem geprüften Gesamtauftragsvolumen entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2019	2020
Budget	TEURO	
01 – Soziales	3.653	6.304
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	1.665	4.059
06 – Natur und Umwelt	896	507
07 – Verkehr	14.901	131
09 – Geoinformation und Liegenschaftskataster	146	81
10 – Sicherheit und Ordnung	6.342	8.873
11 - Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	2.417	1.428
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	14.801	21.246
Gesamt	44.821	42.629

Den höchsten prozentualen Anstieg gegenüber 2019 verzeichnet das Budget 05 mit 143,8 %. Dieser hohe Anstieg ist insbesondere – wie auch die Erhöhung der Anzahl der Vergaben - auf eine intensiviertere Beschaffung von IT-Ausstattung für die kreiseigenen Schulen sowie Schülerbeförderungskosten zurückzuführen.

Den prozentual zweithöchsten Anstieg verzeichnet das Budget 01 (+ 72,6 %). Hier wirkt sich auch wertmäßig die gestiegene Anzahl von Vergaben für Eingliedermaßnahmen aus.

In absoluten Zahlen betrachtet hat sich das Budget 12 mit + 6.445 TEUR (+ 43,5 %) am stärksten ausgeweitet. Hierzu trägt insbesondere die Erweiterung des Kreishauses mit neuer Leitstelle bei, auf die allein in 2020 rd. 8,7 Mio. EUR entfallen.

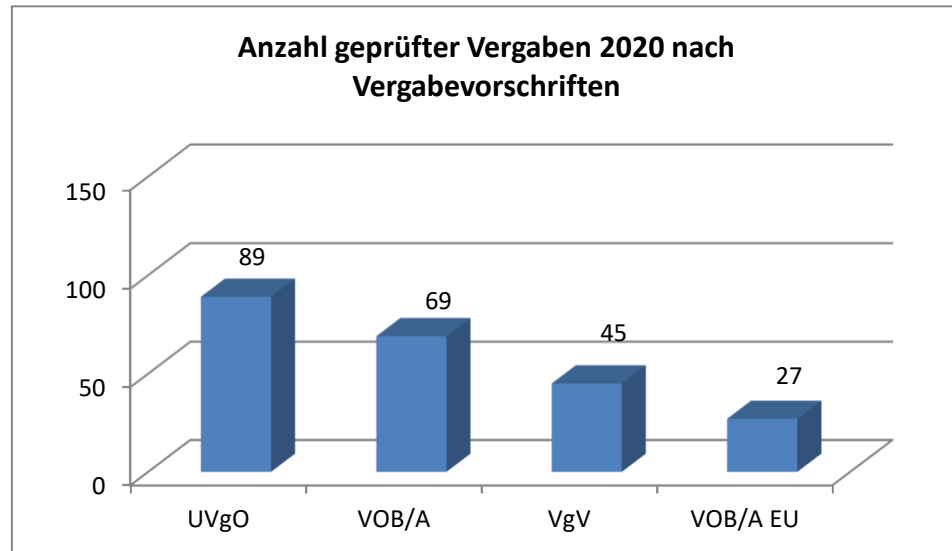
Andererseits fällt insbesondere die Entwicklung im Budget 07 auf. Hier ist ein Ausgabenrückgang um 14,8 Mio. TEUR oder – 99,1 % zu verzeichnen. Verantwortlich hierfür ist, dass in 2019 zwei mehrjährige Linienbündel für den ÖPNV (Auftragswert 14,3 Mio. T-EUR) vergeben wurden.

2. Vergabeprüfungen in 2020

Nachfolgend werden die im Jahr 2020 durchgeführten Vergabeprüfungen unter verschiedenen Aspekten differenziert betrachtet.

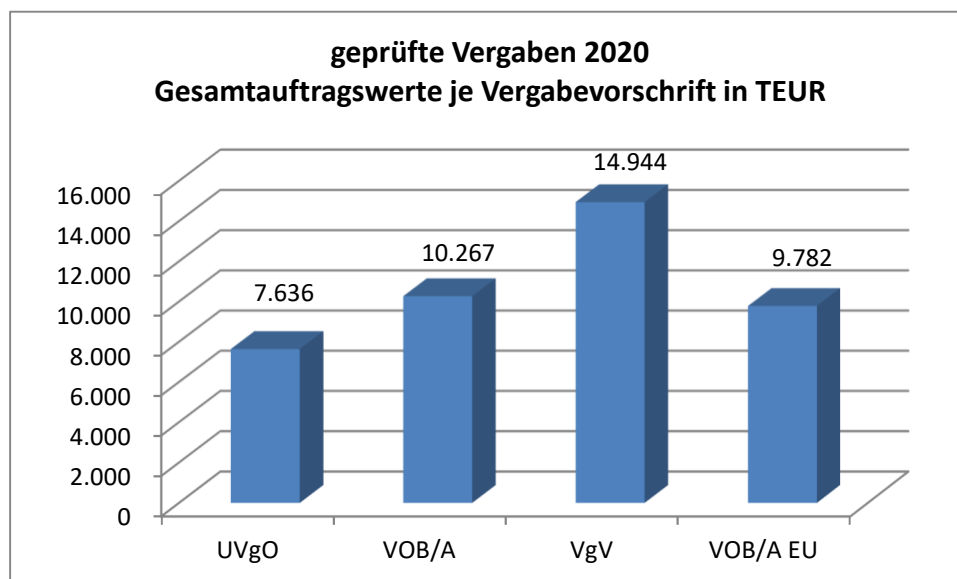
2.1 Differenzierung nach Vergabevorschriften

In 2020 hat die Revision des Kreises Borken insgesamt 230 Vergabeverfahren geprüft. Sie verteilten sich wie folgt auf die vergaberechtlichen Vorschriften:



Auf UVgO-Vergaben (unterschwellige Liefer- und Dienstleistungen) entfallen 38,7 %, auf VOB/A-Vergaben (unterschwellige Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus) 30,0 %, auf VgV-Vergaben (oberschwellige Liefer- und Dienstleistungen) 19,6 % und auf VOB/A-EU Vergaben (oberschwellige Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus) 11,7 %.

Die Vergaben verteilen sich wertmäßig auf die Vergabevorschriften wie folgt:



Von den in 2020 geprüften Vergaben mit einem Gesamtwert von rd. 42.629 TEUR entfallen auf EU-weite Vergaben für Dienst- und Lieferleistungen gem. VgV 34,7 %, auf nationale Vergaben für Dienst- und Lieferleistungen gem. UVgO 17,7 %, auf EU-weite Vergaben für Bauleistungen gem. VOB/A EU 22,9 % und auf Nationale Vergaben für Bauleistungen gem. VOB/A 24,1 %.

Die UVgO-Vergaben umfassen im Wesentlichen Ausgaben für den Rettungsdienstbetrieb (3.652 TEUR = 47,8 %), ADV-Beschaffungen (1.449 TEUR = 19,0 %), Fahrzeugbeschaffungen (780 TEUR = 10,2 %) und Ausstattung für die Schulen (540 TEUR = 7,1 %).

Die VOB-Vergaben betreffen überwiegend Neubaumaßnahmen² (9.271 TEUR = 45,9 %), Sanierungsmaßnahmen an vorhandenen Gebäuden³ (2.796 TEUR = 14,5 %), Schulbaumaßnahmen⁴ (2.469 TEUR = 12,3 %) und Straßenbaumaßnahmen/Verkehrswegebewirtschaftung⁵ (4.799 TEUR = 23,9 %).

Bei den VgV-Vergaben lassen sich die Ausgaben schwerpunktmäßig den Eingliederungsmaßnahmen des Budget 01 (6.279 TEUR = 42,0 %), der Leitstellentechnik und den Fahrzeugen des Budgets 10 (3.877 TEUR = 25,9 %) und dem Budget 05 für Schülerbeförderung und ADV-Ausstattung (2.643 TEUR = 17,7 %) zuordnen.

2.2 Differenzierung nach Vergabearten

Bei den Vergabearten dominiert mit 66 Vergaben bzw. 28,7 % die Verhandlungsvergabe nach der UVgO. Die Öffentliche Ausschreibung mit 58 Verfahren (= 25,2 %) und das EU-weite Offene Verfahren mit 57 Vergaben (= 24,8 %) liegen dicht dahinter.

Die Anzahl der Offenen Verfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr (29 Verfahren) stark erhöht. Dies ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Vergabeverfahren für Eingliederungsmaßnahmen, Vergaben für die Schülerbeförderung und hohe Auftragswerte im Bauvergaben begründet.

Bei der Verteilung des Gesamtauftragswertes von rd. 42.629 TEUR dominieren die EU-weiten Offenen Verfahren mit 39,5 %.

2.3 Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung von 2019 zu 2020:

	2019	2020
Geprüfte Vergabeverfahren	196	230
Vergabeverfahren mit Prüfungsfeststellungen	110	96
Getroffene Einzelfeststellungen	203	190

Wurden in 2019 noch in rd. 56 % der Vergabeverfahren Feststellungen getroffen, reduzierte sich die Zahl der Feststellungen in 2020 auf rd. 42 % der Verfahren.

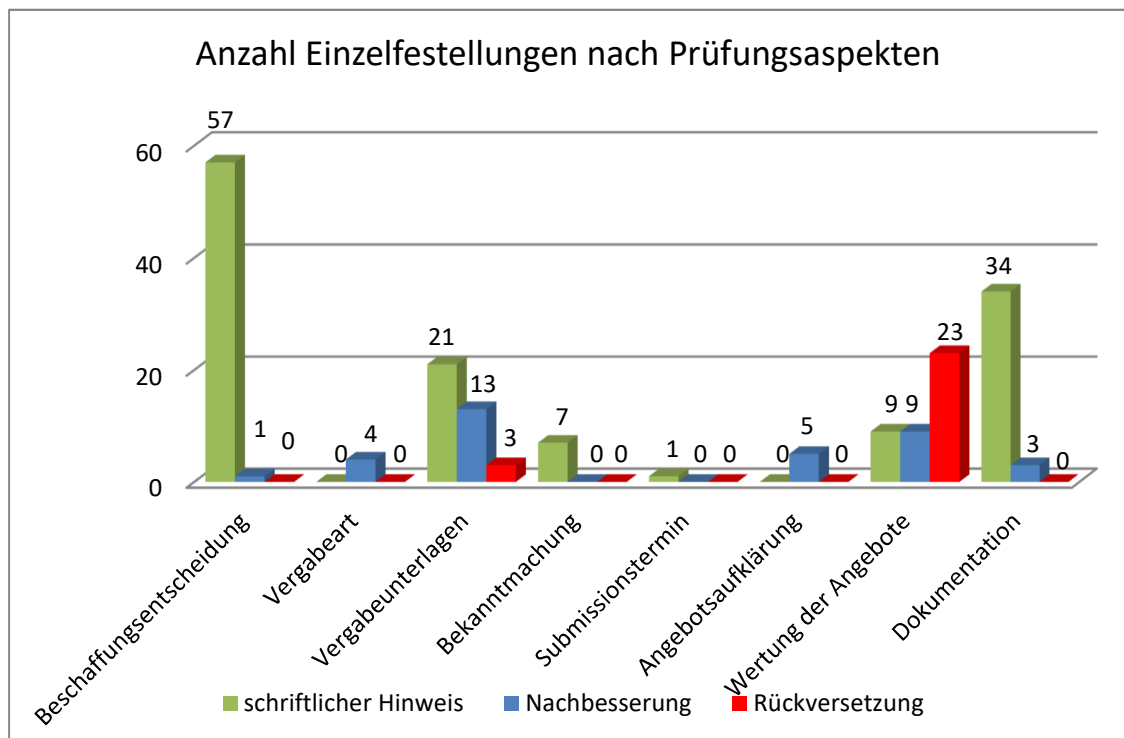
² Ergänzungsgebäude Kreishaus Borken, Neubau Rettungswache Vreden, Erweiterung Remise Interkommunaler Bauhof

³ Sanierung Kantinen-/Küchenbereich Kreishaus und Schloss Ahaus

⁴ Sanierungsmaßnahmen an den Berufskollegs Bocholt-West und Borken u.a.

⁵ Neubau/Instandsetzung von Radwegen, Fahrbahnerneuerungen/-instandsetzungen u.a.

Die Einzelfeststellungen verteilen sich wie folgt auf die wesentlichen Prüfungsaspekte:



2.3.1 Schriftlicher Hinweis durch die Revision an die Beschaffungsstelle

Diese Maßnahme ist auf ein verändertes Verhalten für die Zukunft gerichtet. Sie wird immer dann angewandt, wenn Feststellungen keine unmittelbare Auswirkung auf die Vergabeentscheidung haben. Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) wird über den schriftlichen Hinweis informiert.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 129 Prüfungsfeststellungen (67,9 %/Vorjahr: 59,1 %). Die 57 (44,2 %) Hinweise zur Beschaffungsentscheidung beinhalten fast ausnahmslos die Feststellung, dass nach den Daten der Finanzsoftware eine Deckung nicht abschließend beurteilt werden kann. Der Anstieg dieser Feststellungen im Vergleich zum Vorjahr (41) ist durch die Umstellung auf eine neue Finanzsoftware Infoma newsystem begründet. Die 21 (16,3 %) Hinweise zu den Vergabeunterlagen beziehen sich insbesondere auf die Bewerbungs- und Vergabebedingungen und die Leistungsbeschreibungen und sind im Vergleich zum Vorjahr (39) spürbar zurückgegangen. Im Jahr 2019 waren durch die Umstellung auf die elektronische Vergabe und die damit verbundene Abgabe der Angebote in Textform vermehrt Hinweise zu den Aufforderungsschreiben erforderlich. Die Hinweise zur Dokumentation haben sich von 2019 mit 21 Hinweisen auf 34 Hinweise im Jahr 2020 erhöht. Die Hinweise erfolgten überwiegend zur fehlenden Angabe des Gesamtauftragswertes und einer vollständigen Führung der eVergabeakte.

2.3.2 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Nachbesserung

Werden wesentliche Verfahrensschritte oder Entscheidungen nicht hinreichend begründet, gibt die Revision die Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstellen zurück, damit nachgebessert wird. Die ZVS ist u.a. für die vergaberechtskonforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen und Auswahl der richtigen Vergabeart verantwortlich.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 35 Feststellungen (18,4 %/Vorjahr 15,3 %) Mit 13 (37,1 %) Prüfungsfeststellungen betreffen die meisten die Vergabeunterlagen. Es musste u.a. nachgeliefert werden, aufgrund welcher sach-/auftragsbezogenen Gründe

eine produktneutrale Beschreibung der Leistung nicht möglich ist, zudem gab es Feststellungen zu den Vertragsbedingungen (nachträgliche Vereinbarung). Die Wertung der Angebote betreffen 9 (25,7 %) Feststellungen, überwiegend begründet durch die Nachholung der Angemessenheitsprüfung des Preises.

2.3.3 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Nachforderung bis Rückversetzung

Maßnahmen dieser Kategorie stellen die gravierendsten dar. Sie werden immer dann angewandt, wenn Verfahrensschritte oder Entscheidungen, die für die Wertung entscheidend sind, gar nicht oder falsch ausgeführt wurden. Im ungünstigsten Fall wird das Verfahren aufgehoben und neu gestartet.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 26 Prüfungsfeststellungen (13,7 %/ Vorjahr 25,6 %). Davon haben die Feststellungen zur Wertung der Angebote mit 23 Fällen (= 88,5 %) den größten Anteil. Die Revision hat durch ihre Beratungstätigkeit und die Erstellung praxisorientierter Arbeitshilfen zu diesem spürbaren Rückgang im Vergleich zum Vorjahr beigetragen. Hinzu kommt, dass aufgrund von Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2019 eine Abwehrklausel in die Vergabeunterlagen aufgenommen wurde, die einem Ausschluss von Angeboten mit abweichend gestellten Vertragsbedingungen entgegensteht.

In einem Fall wurde ein Zuschlag abweichend vom Prüfungsergebnis der Revision erteilt.

Durch die Vergabeprüfung der Revision wurden in 2020 rd. 378.840 EUR eingespart. Im Wesentlichen ist die Einsparung darauf zurückzuführen, dass aufgrund einer Prüfung der Revision ein Vergabeverfahren erneut durchgeführt wurde und zu einem geringeren Preis führte. Hierzu wird auf den Bericht zur baubegleitenden Prüfung verwiesen.

2.4 Prüfung von Vergaben mit einem Auftragswert bis 15.000 Euro

In 2020 sind von den Beschaffungsstellen insgesamt 613 Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 15.000 Euro⁶ erfasst worden. Bei einer Mindestprüfquote von 10 % im Jahresdurchschnitt wurden 63 Vergaben geprüft. Bei den Stichproben wurden alle Facheinheiten gleichermaßen berücksichtigt. Anmerkungen gab es überwiegend wegen der Nichtbeachtung des Vier-Augen-Prinzips und unzureichender Dokumentation. Insbesondere wurde die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nachvollziehbar dokumentiert.

2.5 Beratung durch die Revision

Neben der Prüfung von Vergaben hat die Revision die Facheinheiten zu besonderen vergaberechtlichen Fragestellungen beraten. Besonders erwähnenswert:

- Corona-Pandemie

Die Beratungen betrafen vorrangig das Bauvergaberecht, die Auswirkungen auf aktuelle Vergabeverfahren und die Ausschreibung neuer Verfahren während der Corona-Pandemie. Dabei ging es vor allem um Fristen in Verfahren, das Bauvertragsrecht, Behinderungsanzeigen und Durchführungszeiträume.

Hinzu kamen Fragestellungen zu Anwendung und Auswirkungen des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“. Durch die zeitlich befristete Senkung der allgemeinen Umsatzsteuer auf 16 Prozent (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020) konnte im Baubereich unter bestimmten Voraussetzungen, insb. die Abnahme von Leistungen/ Teilleistungen vor dem 31.12.2020, dieser Steuervorteil in Anspruch genommen werden. Ebenso wurde zum Umgang mit Abschlagszahlungen und Angebotswertungen beraten.

⁶ Ziffer 2.5 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken

- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 04.07.2019 festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI in der Fassung vom 10.07.2013 nicht mit EU-Recht vereinbar sind. Zum 01.01.2021 tritt eine Änderung der HOAI in Kraft. Für vorher abgeschlossene Verträge hatte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Erlass vom 05.08.2019 Übergangsregelungen geschaffen. Vielfältig traten in der Kreisverwaltung Fragen zu bestehenden HOAI-Verträgen auf, insb. zu Stufenverträgen. Hier wurden Einzelfallberatungen und eine genaue Prüfung der Formulierung im jeweiligen Ingenieur-Vertrag notwendig.

- Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege

Die Revision führte Beratungen zur Vergabe von Bau-, Ingenieur- und Gutachterleistungen im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der Bocholter Aa (z.B. Kulturstau in Liedern) sowie weiteren Maßnahmen aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege durch. Dabei ging es vor allem um Fragen zur Auftragswertermittlung, Vergabeart und Vergabevorschrift. Die Abgrenzung Baumaßnahme/ Dienstleistung/ Lieferleistung mit Montageanteil gestaltete sich oftmals sehr komplex.

An der Brücke über die Bocholter Aa in Bocholt an der Eisenhütte wird der Ersatzneubau der Spundwand über 70 m erforderlich. Dazu wurden im Jahr 2019 die Ingenieurleistungen in Abstimmung mit der Revision vergeben. In 2020 führte die Revision ihre fachliche Begleitung zu vergaberechtlichen Fragestellungen fort.

Zur Umsetzung des Landschaftsplans Raesfeld, Umbau des Plattengrabens, nahm die Revision Stellung, unter welchen Voraussetzungen eine interkommunale Zusammenarbeit eine Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts zulässt. Grundlage für einen Kooperationsvertrag bilden ein gemeinsamer Bedarf und ein unerlässliches Zusammenwirken (gerade in Bezug auf die örtliche Bauleitung) zur erfolgreichen Umsetzung der Maßnahme. Seitens der Revision wurde angeboten, die entsprechenden Vertragsentwürfe begleitend zu prüfen.

2.6 Aktualisierung der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen

Mit Änderung des Runderlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“, Stand 22.08.2020, wurden befristet bis zum 31.12.2021 Wertgrenzen für die Vergabe von Direktaufträgen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen angehoben bzw. neu eingeführt. Zudem hatte das EuGH mit Urteil vom 04.07.2020 festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI 2013 nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind. Die neuen Spielräume der kommunalen Vergabegrundsätze wurden in der überarbeiteten Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken weitgehend übernommen, gleichzeitig wurden die Regelungen zur Anwendung der HOAI angepasst. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten in der Praxis, den Gesamtauftragswert korrekt zu schätzen, wurden hierzu nähere Erläuterungen einschl. eines übersichtlichen Schaubildes aufgenommen.

Die Neufassung der Geschäftsanweisung ist zwischen der Revision und der Zentralen Vergabestelle abgestimmt. Nach Zustimmung durch den Verwaltungsvorstand trat die neue Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen zum 01.02.2021 in Kraft.

5 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(kommunalfinanziert)

Produkt 01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(bundesfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Das Jobcenter im Kreis Borken nimmt gem. § 6b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als zugelassener kommunaler Träger die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr.</p> <p>Der Kreis Borken ist verpflichtet, dem Bund jährlich ein Testat zu übermitteln, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der Kostentragung des Bundes sowie das Vorhandensein eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt werden (Testat zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund).</p> <p>Zudem muss die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren bestätigt werden, die für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund zu tragenden Aufwendungen verwendet werden (Testat über die Kassensicherheit).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das Jobcenter im Kreis Borken die Aufgaben des SGB II unter Einsatz eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems ordnungsgemäß umgesetzt und abgerechnet hat.
Gegenstand der Prüfung	Jahresschlussrechnung 2019 mit dem Bund als hausinterne Prüfung Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Verwaltungs- und Kontrollsystem und Kassensicherheit als Prüfung in den Jobcentern Ahaus, Borken, Reken, Rhede und Stadtlohn
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB II</p> <p>Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV)</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, Fassung 4.0, Stand 2020</p>
Prüfzeitraum	2020
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Jahresschlussrechnung 2019 mit dem Bund</p> <p>Die Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II (51.097.027,12 Euro), Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (8.036.325,55 Euro) und Verwaltungskosten (15.936.870,34 Euro) erfolgte ordnungsgemäß.</p> <p>2. Testate für 2019</p> <p>Die Revision stellte die Testate für 2019 zur Verwaltungsvereinbarung und zur Kassensicherheit aus. Eingeflossen sind die Ergebnisse aus den in 2019 durchgeführten örtlichen Prüfungen in den Jobcentern in Gescher, Gronau, Heek, Raesfeld und Velen sowie die Ergebnisse der Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus und Bocholt.</p>	

3. Prüfungen in den örtlichen Jobcentern in 2020 – Ahaus, Borken, Reken, Rhede und Stadtlohn

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden vier der durchgeführten Prüfungen der örtlichen Jobcenter nicht vor Ort, sondern zentral im Kreishaus durchgeführt.

Die Gewährung von passiven Leistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Beiträge zur Sozialversicherung und Mehrbedarfe) erfolgte größtenteils sicher. In einigen Jobcentern gab es Beanstandungen zur vorläufigen und abschließenden Leistungsbewilligung sowie zur Gewährung von einmaligen Leistungen. In einem Jobcenter wurde in bestimmten Fallkonstellationen die Absetzung von Versicherungspauschalen nicht korrekt vorgenommen. Eine Nachbearbeitung wurde vereinbart.

Im Bereich der aktiven Leistungen/Eingliederung des Bundes waren vor allem die Mängel in der konkreten Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarungen auffällig. Zudem wurden die Voraussetzungen für eine Gewährung von Eingliederungsleistungen nicht immer geprüft bzw. ausreichend dokumentiert.

Die Kosten der Unterkunft als Hauptanteil der kommunalen Leistungen haben die örtlichen Jobcenter grundsätzlich rechtmäßig gewährt und die geltenden Angemessenheitsgrenzen nach den ortsspezifischen schlüssigen Konzepten im Blick.

Die Standards aus dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken werden größtenteils umgesetzt. In einem Fall wurden die prozessexternen Kontrollen für März bis Dezember 2019 verspätet durchgeführt, mittlerweile sind die Kontrollen vollständig nachgeholt. Die im Zusammenhang mit der monatlichen Abrechnung mit dem Kreis neu eingeführten Stichprobenprüfungen (Version 3.0, Januar 2017) wurden von einem örtlichen Jobcenter noch nicht umgesetzt.

Ausbaufähig ist die Umsetzung einiger vorgegebener Standards zur Prävention von Leistungsmissbrauch (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Außen- und Ermittlungsdienste).

Im Hinblick auf die Kassensicherheit kann festgehalten werden, dass mit den verbindlich festgelegten Vorgaben im Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken und den weiteren internen Anweisungen (insb. Dienstanweisung IT und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW) Voraussetzungen für eine größtmögliche Sicherheit zur Zahlbarmachung von Grundsicherungsleistungen geschaffen sind.

Bei den monatlichen Abrechnungen der geprüften örtlichen Jobcenter zu den Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Fachverfahrens gab es in zwei Jobcentern Anmerkungen hinsichtlich der Automatisierung und Aktualisierung des Abrechnungsverfahrens. In einem Jobcenter wurde ein systematischer Fehler im Umgang mit der Verteilung von Einnahmen auf die Kostenträger festgestellt.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig, wurden mit den örtlichen Jobcentern Vereinbarung zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
---------------------------------	--

Ausblick	Die Testate für 2020 werden nach Feststellung, dass die Schlussrechnung 2020 frei von wesentlichen Fehlern ist, im Frühjahr 2021 ausgestellt.
----------	---

6 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel

Produkt 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlass der Prüfung	<p>Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII hat die Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2019 ein Testat auszustellen (Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).</p> <p>Als Delegationsnehmer ist der Kreis Borken vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) aufgefordert worden, für die delegierten Aufgaben (Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen) ein Untertestat auszustellen (Untertestat gegenüber dem LWL).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben in 2019 für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Testat MAGS</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2019 mit dem MAGS - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen sowie Personen über 65 Jahre in Einrichtungen <p>Untertestat LWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2019 mit dem LWL - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen
Rechtliche Grundlagen	<p>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – insbesondere 4. und 12. Kapitel Ausführungsgesetz zum SGB XII</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Satzung des LWL zur Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016</p> <p>Erllass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) vom 20.02.2020</p>
Prüfzeitraum	Februar und März 2020
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW</p> <p>Die in 2019 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen und Personen über 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</p> <p>Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2019 wurden Nettoausgaben von insgesamt 23.342.339,20 Euro abgerechnet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt.</p>	

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen über 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine Systemfehler festgestellt.

Die Gewährung von Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen wurde in 2019 im Rahmen von örtlichen Prüfungen bei den Sozialämtern in Gescher, Gronau, Heek, Raesfeld und Velen geprüft. Die Leistungsgewährung erfolgt über das Fachverfahren OPEN/PROSOZ grundsätzlich sicher. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen sind ebenso wie die Untertestate der Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus, Bocholt und Borken in das Testat der Revision für 2019 eingeflossen.

2. Untertestat gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die in 2019 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Entsprechend erteilte die Revision das Untertestat gegenüber dem LWL.

Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2019 wurden dem LWL Nettoausgaben in Höhe von 586.864,70 Euro gemeldet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt. Das Prinzip der Kassenwirksamkeit wurde beachtet.

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine wesentlichen Fehler festgestellt.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig, wurden mit den Sozialämtern in den geprüften Kommunen sowie dem Fachbereich Soziales Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Das Testat gegenüber dem MAIS sowie das Untertestat gegenüber dem LWL für das Jahr 2020 werden nach Feststellung, dass die Jahresschlussrechnungen 2020 und die Leistungsgewährung für den Personenkreis innerhalb von Einrichtungen frei von wesentlichen Fehlern sind, im März 2021 abgegeben.

7 Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe

Produkt 01.05.01 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlass der Prüfung	<p>Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 11.12.2015 bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die gemeldeten Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (Testat).</p> <p>Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung seit dem Jahr 2018.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2019 für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II und § 6 b des BKGG begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	Jahresabschlussrechnung 2019 mit dem MAGS
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 28 SGB II § 6 b BKGG § 6 a AG-SGB II-NRW Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2015</p>
Prüfzeitraum	Januar und Februar 2020
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnung umfasst die Leistungskomponenten Schulausflüge/-klassenfahrten, Schulbedarfspakete, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe.</p> <p>Teilweise werden die Leistungen über eine online-basierte Lösung (Münsterlandkarte) abgewickelt.</p> <p>Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2019 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und BKGG in Höhe von 2.869.630,57 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Aus Transparenzgründen sollte im Rahmen der monatlichen Abrechnung von allen Städten und Gemeinden zumindest eine Fehlanzeige gefordert und der Eingang entsprechend überwacht werden.

8 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe

Produkt 01.09.01 Eingliederungshilfe

Anlass der Prüfung	Die Revision ist als örtliche Rechnungsprüfung gem. Ziffer 17 der Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verpflichtet, für die delegierten Aufgaben gegenüber dem LWL ein Testat auszustellen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die dem LWL vorgelegten Abrechnungen richtig sind und die bewilligten Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungen des Kreises Borken mit dem LWL 2019
Rechtliche Grundlagen	SGB XII sowie Landesausführungsgesetz zum SGB XII Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016 Verwaltungsrichtlinien des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016
Prüfzeitraum	Februar und März 2020
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnungen mit dem LWL für das Jahr 2019 umfassten folgende Hilfen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre (in Ausnahmefällen auch über 65 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zur Pflege in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und vollstationären Pflegeeinrichtungen - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen - Hilfen zur Gesundheit - Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie - Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII <p>Der Kreis Borken hatte für das Jahr 2019 Auszahlungen in Höhe von 5.508.171,52 Euro und Einzahlungen von 199.822,83 Euro. Unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen des LWL machte der Fachbereich Soziales mit der Jahresschlussrechnung einen Erstattungsanspruch von 1.708.348,69 Euro geltend.</p> <p>Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung mit dem LWL für das Jahr 2019 grundsätzlich richtig ist und die Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet sind. Es wurden ausschließlich Beträge mit dem LWL abgerechnet, die auch kassenwirksam waren. Zum korrekten buchungsmäßigen Ausweis von Erstattungsbeträgen gab es einzelne Feststellungen.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Notwendige Umbuchungen werden veranlasst und bei der Nachmeldung gegenüber dem LWL in 2020 berücksichtigt.

9 Prüfung von Verwendungsnachweisen

9.1 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2018

Produkt 07.02.02 ÖPNV

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Verkehr des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis Sozialticket für das Förderjahr 2018 (01.01.2019 - 30.06.2019)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie Sozialticket 2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 06.04.2018 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Prüfzeitraum	13. bis 21. Januar 2020
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vom Land gewährte Zuwendung wurde vollständig preissenkend oder zur Deckung der durch den Fahrausweis entstandenen Mindereinnahmen beim Sozialticketangebot eingebracht.

9.2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Dem Kreis Borken wurden mit Bescheid vom 08.10.2015 Fördermittel gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, Kapitel 1) in Höhe von 8.150.963,51 Euro bereitgestellt.

Mit Bescheid vom 22.01.2018 wurden dem Kreis Borken gem. § 14 KInvFöG NRW, Kapitel 2, zusätzliche Mittel in Höhe von 7.910.718,00 Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bewilligt.

Der Eigenanteil der Kommunen an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme beträgt mind. 10 Prozent.

Geprüfte Fördermaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Berufskolleg Technik, Ahaus: Ersatz einer abgängigen Bestandsabsauganlage nebst Brikettpresse Förderfähige Baukosten: 141.472,08 Euro gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 2 - Berufskolleg Borken, Bauteil 1: Kernsanierung der WC-Anlagen Förderfähige Baukosten: 123.124,25 Euro gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 2
Anlass der Prüfung	Die Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung gem. § 8 Abs. 3 (Kapitel 1) bzw. § 15 Abs. 3 (Kapitel 2) des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme
Gegenstand der Prüfung	Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassender geprüft als es vorgeschrieben ist. Folgende Aspekte wurden betrachtet: <ul style="list-style-type: none"> - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung der Baumaßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen.
Rechtliche Grundlagen	KInvFG KInvFöG NRW Nebenbestimmungen des Förderbescheides, insbesondere: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Einschlägige Vergabebestimmungen
Prüfzeitraum	2020
Prüfungsergebnisse	Die Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen ruft die Fördermittel entsprechend dem Prüfungsergebnis ab.

9.3 NRW.BANK.Gute Schule 2020

Das Land NRW gewährt den Kommunen Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“. Für den Kreis Borken ist für die Jahre 2017 bis 2020 ein jährliches Kreditkontingent von jeweils 3.058.979 Euro, also insgesamt von 12.235.916 Euro vorgesehen.

Geprüfte Fördermaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Berufskolleg Technik Ahaus: Beschaffung eines vertikalen CNC-Bearbeitungszentrums zum Fräsen, Sägen und Bohren von Werkstücken Förderfähige Gesamtkosten: 59.899,99 Euro Einrichtung eines Fachraumes für die Abteilung Elektrotechnik Förderfähige Gesamtkosten: 235.535,59 Euro - Berufskolleg Lise Meitner Ahaus: Sanierung Einfachsporthalle Förderfähige Gesamtkosten: 315.962,23 Euro Neueinrichtung der Lehrküche sowie der Ess- und Vorratsräume Förderfähige Gesamtkosten: 109.035,97 Euro - Neumühlenschule Borken: Fenstererneuerung, 4. Bauabschnitt Förderfähige Gesamtkosten: 93.535,79 Euro
Anlass der Prüfung	§ 5 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetzes NRW fordert eine Bestätigung der Kommune über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Revision führt die entsprechende Prüfung auf Wunsch des Kämmers durch.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen.
Gegenstand der Prüfung	Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassend geprüft. Folgende Aspekte wurden betrachtet: <ul style="list-style-type: none"> - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen.
Rechtliche Grundlagen	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW v. 15.12.2016 Allgemeine-/Nebenbestimmungen NRW.Bank.Gute Schule 2020 Merkblatt NRW.BANK.Gute Schule 2020 Einschlägige Vergabebestimmungen
Prüfzeitraum	2020
Prüfungsergebnisse	Bei allen geprüften Maßnahmen konnten die Kosten der Kostenaufstellung in voller Höhe berücksichtigt werden. Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen erstellt die Verwendungsnachweise entsprechend den Prüfungsergebnissen.

10 Fach- und Produktprüfungen

Die Revision des Kreises Borken hat gem. § 104 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019 die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Ausgehend von dem risikoorientierten Prüfungsansatz und dem möglichen Nutzen für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung hat die Revision im Rahmen ihrer Prüfungsplanung 2020 verschiedene Produkte ausgewählt, die Gegenstand von Verwaltungs- und technischen Prüfungen waren. Zur Sicherung der Qualität der eigenen Arbeit der Revision wurde in 2020 ein Qualitätscheck durchgeführt.

Die Prüfungen in den Facheinheiten sind von der Vorstellung der Prüfkonzepktion bis zur Besprechung der Prüfungsergebnisse von einer hohen Transparenz geprägt. Im Abschlussgespräch treffen die Revision und die geprüfte Facheinheit Vereinbarungen über notwendige Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung.

10.1 Qualitätsmanagement in der Revision

Produkt 11.02.01 Revision

Anlass der Prüfung	Modernes Qualitätsmanagement ist für kommunale Verwaltungen unverzichtbar. Das gilt auch für die örtliche Rechnungsprüfung. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle zeigt im Bericht Nr. 01/2018 die Bedeutung und Instrumente des Qualitätsmanagements in der kommunalen Rechnungsprüfung auf. Die Revision des Kreises Borken hat auf der Grundlage des empfohlenen Kriterienkatalogs einen Qualitätscheck durchgeführt.
Ziel der Prüfung	Qualitätssicherung und –entwicklung der Arbeit in der Revision
Gegenstand der Prüfung	Aufgaben, Personal und Ergebnisse in der Revision betrachtet in elf Themenfeldern (Stellung, Funktion und Aufgaben der Rechnungsprüfung; Budget und Ressourcen; Auswahl, Entwicklung und Fortbildung der Mitarbeiter; Leitung/Führung des Rechnungsprüfungsamtes; Jahresplanung; Planung eines Prüfungsauftrages; Berichterstattung; Nachschau einer Prüfung; Kommunikation des Rechnungsprüfungsamtes
Rechtliche Grundlagen	In der kommunalen Rechnungsprüfung sind Qualitätschecks nicht vorgeschrieben.
Prüfzeitraum	Dezember 2020/Januar 2021
Prüfungsergebnisse	
<p>Nach entsprechender Vorbereitung durch die Leitung der Revision hat das Team die 90 Fragen aus dem KGSt-Kriterienkatalog im Rahmen eines Workshops am 14.01.2021 besprochen und eine einheitliche Bewertung abgegeben. Die Einschätzungen und zugrundeliegenden Begründungen wurden dokumentiert. Die Revision erfüllt durchweg die definierten Qualitätsanforderungen. Folgende Empfehlungen werden umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bündelung aller vorhandenen Regelungen, Checklisten und Arbeitshilfen für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Prüfung in einem digitalen Prüfungshandbuch - Ergänzung der Rechnungsprüfungsordnung um die Verpflichtung der Facheinheiten, nicht nur die Prüfberichte externer Prüfungseinrichtungen vorzulegen, sondern die Revision bereits über die Ankündigung von Prüfungen durch Externe zu informieren. Die Mitteilung an die Revision über anstehende Prüfungen von Dritten erfolgt größtenteils, ist jedoch bisher nicht verpflichtend geregelt. 	

10.2 IT-gestütztes Rechnungslegungssystem

Produkt 11.04.01 IT-Betrieb, Produkt 11.06.02 Geschäftsbuchhaltung/Controlling

Anlass der Prüfung	<p>Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Buchführung (§ 102 Abs. 3 S. 1 GO NRW, § 317 Abs. 1 S. 1 HGB).</p> <p>Ein IT-gestütztes Rechnungslegungssystem muss so aufgestellt sein, dass bei der Erfassung und Verarbeitung rechnungslegungsrelevanter Daten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie beachtet werden und die IT-Sicherheit gewährleistet ist.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das IT-gestützte Rechnungslegungssystem des Kreises Borken den geltenden Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen entspricht.
Gegenstand der Prüfung	<p>IT-Strategie, IT-Umfeld, IT-Organisation, IT-Infrastruktur, IT-Geschäftsprozesse, IT-Anwendungen, IT-Überwachungssystem, IT-Outsourcing, Internet-Nutzung</p> <p>Bei der Auswahl der konkreten Prüf Aspekte und der Bemessung des Prüfungsumfanges wurden die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW) in 2015/2016 sowie bisherige IT-relevante Prüfungen der Revision berücksichtigt.</p> <p>Abgrenzung: IT-fachliche Prüfungen wurden nicht durchgeführt</p>
Prüfungsgrundlagen	<p>§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 102 Abs. 3 S. 1 und Abs. 8 GO NRW sowie §§ 321 und 322 HGB</p> <p>§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW</p> <p>§ 28 KomHVO NRW, Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW</p> <p>BMF-Schreiben vom 28.11.2019: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)</p> <p>IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie, Ordnungsmäßigkeits- u. Sicherheitsanforderungen (IDW RS FAIT 1)</p> <p>IDW Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330)</p> <p>IDW Prüfungshinweis: Checkliste zur Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie</p>
Durchführung der Prüfung	
<p>Die Prüfung wurde im Oktober und November 2020 durchgeführt. Die relevanten Unterlagen zum rechnungslegungsbezogenen IT-System bei der Kreisverwaltung Borken wurden gesichtet und um vielfältige Informationen aus Interviews/schriftlichen Dialogen mit dem Fachdienst Personal, Organisation und IT (FD 10) ergänzt. Zu den maßgeblichen Unterlagen gehören die internen Regelungen bei der Kreisverwaltung (Leitlinie zur IT-Sicherheit, IT-Strategie, IT-Sicherheitskonzept, Dienstanweisung IT und Datensicherungskonzept), relevante Protokolle von Gremiensitzungen des Kreises, Prüfberichte der gpa NRW zur Informationstechnik des Kreises und anderer externer Prüfstellen, das RWE-Gutachten zur Organisation der Informations- und Kommunikationstechnik in Auszügen, das Organigramm des Fachdienstes Personal, Organisation und IT (FD 10), ausgewählte Stellenbeschreibungen aus dem IT-Bereich sowie relevante Vergabeunterlagen.</p>	

Die ermittelten Informationen und Kenntnisse bildeten die Grundlage für eine Aufbauprüfung, welche zum Teil durch Funktionsprüfungen ergänzt wurde (Protokollierung der Berechtigungsverwaltung im Tool ID-Light, Funktionstest Passwortregel u.a.).

Die Prüfung wurde vom FD 10 aktiv unterstützt. Angeforderte Unterlagen wurden zeitnah zur Verfügung gestellt, Fragen der Revision umgehend beantwortet. Inhalt, Durchführung und Ergebnisse der Prüfung sind in einer Excel-Übersicht umfassend dokumentiert.

Wesentliche Prüfungsergebnisse

Das Betriebsmodell der IT wurde bereits von der gpa NRW im Rahmen der IT-Prüfung 2016 sehr positiv bewertet. Der Kreis Borken betreibt seine IT weitestgehend eigenständig und ist beim Einsatz von IT-Leistungen sehr flexibel.

Der Verwaltungsvorstand wird anlassbezogen von der Leitung des FD 10 über die aktuelle Situation und Entwicklung der IT-Sicherheit informiert. Die Beschäftigten werden bisher punktuell zu dem Thema IT-Sicherheit sensibilisiert.

Die Gesamtverantwortung für die IT-Sicherheit im Hause obliegt dem Abteilungsleiter IT. Entsprechend der Empfehlung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sollte es zur Unterstützung der Leitung eine Ansprechperson für alle Aspekte rund um das Thema Informationssicherheit geben. Der FD 10 überlegt, einen Dritten (z.B. die Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft) mit dieser Funktion zu beauftragen.

Die Organisationsstruktur bestehend aus zentraler und dezentraler IT entspricht grundsätzlich der Empfehlung des RWE-Gutachtens aus 2003. Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen innerhalb der zentralen IT sind klar geregelt. Die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung zwischen zentraler und dezentraler IT ist nicht - wie bereits im RWE-Gutachten empfohlen - im Detail fixiert.

Die gpa NRW stellte im Rahmen ihrer IT-Prüfung 2016 fest, dass die Unterbringung der Server mit dem 2-Serverraum-Konzept Haupthaus/Leitstelle angemessen ist. Zur hausweiten Berechtigungsverwaltung setzt der FD 10 das Tool ID-Light ein. Die automatisierte Vergabe von Rechten wird nachvollziehbar protokolliert.

Die Berechtigungen im Archivsystem d3 hat der FD 10 mit den jeweiligen Facheinheiten abgestimmt. Die eingerichteten Rollen und Rechte sind jedoch nicht in einem flächendeckenden Berechtigungskonzept dokumentiert. Aufbewahrungsregeln/-fristen sind bisher nicht hausweit geregelt. Es gibt keine gebündelte Bedienungsanleitung für die Beschäftigten. Der FD 10 beabsichtigt, die projektweise festgelegten Regelungen für Berechtigungen und Aufbewahrungen sowie die Benutzerhinweise sukzessive zu vereinheitlichen und zu konsolidieren.

Es liegt ein Datensicherungskonzept aus 2019 vor, welches die Systematik der Datensicherungen unter Einsatz der Software Rubrik beschreibt. Die Datensicherungen werden automatisiert vorgenommen und dokumentiert. Der Zugang zu den gesicherten Datenbeständen ist bisher nicht schriftlich geregelt. Die tatsächlichen Zugänge werden nicht dokumentiert. Der FD 10 plant, mit Inbetriebnahme des neuen Leitstellen-Rechenzentrums ein biometrisches Kontrollsystem als Gesamtsystem einzuführen.

Wesentlich für den Regelbetrieb ist das Workplace Management System, über das Anforderungen aus den Facheinheiten an die zentrale IT gegeben werden. Verschiedene Prozesse werden hierüber angestoßen, abgewickelt und dokumentiert (Neueinstellungen/Umsetzungen, Beantragung von Telearbeit und Berechtigungen, Anforderungen von Beschaffungen). Im Wege des Anforderungsmanagements kann der FD 10 angemeldete Bedarfe hinsichtlich Organisation und Technik im Vorfeld prüfen. Die gpa NRW hatte bereits in ihrer IT-Prüfung 2016 das Anforderungsmanagement als nachahmenswertes Vorgehen bezeichnet. Das Anforderungsmanagement hat sich weiter etabliert.

Es existiert ein IT-Notfallkonzept aus 2011, welches jedoch auf veralteter Technik basiert. Laut Auskunft des FD 10 soll unter Einsatz des Moduls Indart des Programms Contechnet bis Sommer 2021 eine prozessorientierte Notfallplanung aufgebaut werden. In diesem Zusammenhang soll der Schutzbedarf der Geschäftsprozesse systematisch aktualisiert werden. Dabei soll den Anforderungen nach BSI⁷-Grundschutz entsprochen werden.

Für die IT-gestützte Rechnungslegung sind einige individuell entwickelte IT-Lösungen mit Schnittstelle zur Finanzsoftware Infoma newsystem im Einsatz. Die IT-Abteilung war eingebunden und hat die Schnittstellen getestet.

Gem. der Geschäftsanweisung zu § 32 KomHVO NRW sind alle Schnittstellen zur Finanzsoftware durch den Fachdienst Finanzen freizugeben. Im Zuge der Implementierung von Infoma newsystem wurden durch die IT-Abteilung alle Schnittstellen aus den Vorverfahren getestet und dokumentiert. Die formale Freigabe hat der Fachdienst Finanzen erteilt.

Das KRZN betreibt für den Kreis Borken verschiedene Vorverfahren zur Finanzsoftware. Lt. dem geltendem EVB-IT Rahmendienstvertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen obliegt dem KRZN die ordnungsgemäße Datensicherung und die Einhaltung des Datenschutzes. Das KRZN hat seine Datenschutz- und IT-Sicherungsmaßnahmen nach der internationalen Norm ISO 27001 zertifizieren lassen. Das aktuelle Zertifikat ist bis 24.07.2023 gültig.

Vereinbarungen und Empfehlungen

- Regelmäßige Information des Verwaltungsvorstandes zur aktuellen Situation und Entwicklung der IT-Sicherheit bei der Kreisverwaltung Borken. Es sollte mindestens jährlich ein Statusbericht vorgelegt werden.
- Stärkere Sensibilisierung der Beschäftigten zu IT-Risiken und deren Begegnung (Intranet, Schulungen, Aufnahme des Themas in das Starterkit für neue Führungskräfte u.a.)
- Künftige Einbindung der Verwaltungskonferenz bei wesentlichen IT-relevanten Entwicklungen
- Benennung einer Ansprechperson für das Thema IT-Sicherheit/ Informationssicherheit, ggf. in Kooperation mit der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse sollten schriftlich festgelegt werden.
- Konkretisierung der Aufgaben der Key-User und IT-Koordinatoren, Erstellung eines Leitfadens für die Zusammenarbeit zentrale/dezentrale IT sowie Überprüfung der Anforderungen, notwendigen Kompetenzen und Ressourcen bei Stellennachbesetzungen insbesondere von Key-Usern
- Bündelung der eingerichteten Berechtigungen in einem flächendeckenden Berechtigungskonzept mit Beschreibung der Rollen und Rechte für das Archivsystem d3, Festlegung/Vereinheitlichung von Aufbewahrungsregeln/-fristen sowie Erarbeitung einer Gesamtbedienungsanleitung/eines FAQ-Katalogs für die Beschäftigten
- Verschriftlichung der für den Zugang zu den gesicherten Datenbeständen autorisierten Rollen/Personen sowie Dokumentation der tatsächlichen Zugänge, Einführung eines biometrischen Kontrollsystems als Gesamtsystem für beide Rechenzentren (Haupthaus und neue Leitstelle)
- Aufbau einer prozessorientierten Notfallplanung unter Einsatz des Programms Contechnet, Modul Indart Professional mit systematischer Aktualisierung der Schutzbedarfe für die Geschäftsprozesse in der Kreisverwaltung

⁷ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

10.3 Geschäftsprozess Finanzbuchhaltung unter Einsatz der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem

Produkt 11.06.02 Geschäftsbuchhaltung und Controlling

Anlass der Prüfung	Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem und des Rechnungsworkflow (RWF) bei der Kreisverwaltung
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob die Ordnungsmäßigkeit der Buchung und Zahlungsabwicklung von finanzrelevanten Geschäftsvorfällen beim Einsatz des Finanzverfahrens Infoma und des RWF gewährleistet ist.</p> <p>Schwerpunkte der Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechtigungsverwaltung/rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS) - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) - Schnittstellen von Vorverfahren zu Infoma - Informationssicherheit und Datenschutz
Gegenstand der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung des Verfahrens INFOMA - Anwendung des RWF - Geschäftsprozesse Verbuchung und Zahlungsabwicklung
Rechtliche Grundlagen	<p>GO NRW</p> <p>KomHVO NRW</p> <p>Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</p>
Prüfzeitraum	April/Mai 2020
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Prüfung wurde trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durch die Kontaktbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie aktiv von den Beschäftigten der Fachdienste Personal, Organisation und IT sowie Finanzen unterstützt.</p> <p>Infoma und RWF sind geeignet für die Abwicklung der finanzrelevanten Geschäftsvorfälle der Verwaltung des Kreises Borken. Das rechnungslegungsbezogene IKS ist angemessen und wirksam. Die in Infoma und RWF installierten Berechtigungen der Beschäftigten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Funktionstrennung, des Vier-Augen-Prinzips und der zentralen Stammdatenpflege.</p> <p>Infoma und RWF ermöglichen grundsätzlich eine ordnungsgemäße Buchführung. Zu den getroffenen Feststellungen der Revision wurden zum Teil bereits entsprechende Optimierungsmaßnahmen eingeführt. Hier der aktuelle Sachstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Buchungsbelege werden zum überwiegenden Teil zentral durch die Poststelle gescannt und in den RWF übernommen. Eine Dienstanweisung zum zentralen und ersetzenden Scannen von Belegen existiert beim Kreis Borken nicht. - In Einzelfällen kam es vor, dass Rechnungen doppelt gebucht und ausgezahlt wurden. Diese wurden wieder ausgeglichen. Der Fachdienst 20 überprüft den Buchungsbestand seitdem auf Doppelzahlungen. - Geldeingänge ohne vorherige Sollstellungen führen dazu, dass Tagesabschlüsse in Infoma nicht zeitnah erstellt werden können. Der Abgleich zwischen Buchungsbestand und Bankkonten erfolgt daher täglich über die Office-Anwendung Excel. 	

- Im Rahmen von Schnittstellenbuchungen fehlt der Abgleich zwischen der Exportdatei aus dem Fachverfahren und der Importdatei in Infoma durch die buchende Facheinheit.
- Die Anforderungen der DSGVO sind noch nicht vollständig umgesetzt.

Vereinbarungen und Empfehlungen

Der Fachdienst Finanzen erstellt eine Dokumentation zum ersetzenden Scan mit Regelungen zu den Rahmenbedingungen des ersetzenden Scannens, Verantwortlichkeiten im Scanprozess und Kontrolle von Rechnungsbelegen. Die Dokumentation wird in die Dienstanweisung IT aufgenommen, in der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW wird darauf verwiesen.

Zur kontinuierlichen Sensibilisierung der buchungsberechtigten Beschäftigten erarbeitet der Fachdienst Finanzen ein halbjährliches Fortbildungsangebot (Workshop). Für neue Bucher*innen soll das Schulungsangebot verpflichtend sein.

Der Kreiskämmerer wird in den jährlichen Budgetgesprächen die Erfahrungen der Facheinheiten mit RWF und Infoma und deren Bedarfe zu Kontroll- und Auswertungsmöglichkeiten zwecks Fehlervermeidung erfragen. Perspektivisch können die Ergebnisse für die Erstellung einer Handreichung genutzt werden, die Führungskräfte bei der verantwortlichen Überwachung des Buchungsgeschäftes unterstützt. Zudem werden zur Vermeidung von Doppelbuchungen weitere technische Kontrollmöglichkeiten in Infoma ausgelotet.

Die Zeitspanne zwischen Tagesabschluss und Erstellung desselben in Infoma soll möglichst auf fünf Tage reduziert werden.

Künftig werden die zuständigen Sachbearbeiter*innen das Importprotokoll in Infoma zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Schnittstellenbuchungen nutzen.

Die weitere Umsetzung des DSGVO wird der Fachdienst Finanzen mit der Datenschutzbeauftragten des Kreises Borken klären.

10.4 Produkt 12.01.06 Einkauf und Logistik

Anlass der Prüfung	Ergebnis der Risikobewertung, bisher wurde der Aufgabenbereich noch nicht geprüft
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur Ordnungsmäßigkeit der Beschaffungsprozesse einschl. des Internen Kontrollsystems (IKS) und der Durchführung erforderlicher Vergabeverfahren
Gegenstand der Prüfung	Hausweite Beschaffungen (Büromaterial, Druckaufträge, Mobilfunkgeräte/-verträge, Postdienstleistungen), Kraftfahrzeuge und Beschaffungen für den Bauhof Nutzung von Vorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten des Vergaberechts Abgrenzung Beschaffungsstelle/Zentrale Vergabestelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
Rechtliche Grundlagen	KomHVO NRW Vergaberechtliche Vorschriften Dienstanweisung IT
Prüfzeitraum	August/September 2020
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Beschaffungen werden grundsätzlich rechtmäßig und wirtschaftlich durchgeführt. Die Funktionstrennung zwischen Beschaffungsstelle und Zentraler Vergabestelle ist nicht immer aus der Historie in d3 erkennbar. Die Verpflichtung aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz zur Einhaltung des Vieraugenprinzips wird bei der Vergabe von Aufträgen oberhalb von 500 € nicht in allen Fällen beachtet.</p> <p>Eine Vielzahl der Büromaterialbeschaffungen wird über eine Bestellplattform abgewickelt. Im Bestellarchiv wird die Marktanalyse ausreichend dokumentiert</p> <p>Druckaufträge werden in der hauseigenen Druckerei ausgeführt oder extern vergeben. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für Drucke durch die Hausdruckerei sollte hinsichtlich der Mitarbeiterkosten aktualisiert werden.</p> <p>Die Ausgabe von Mobilfunkgeräten/-verträgen erfolgt ohne Bestätigung durch die Facheinheit, dass die Beschaffung notwendig ist.</p> <p>Postdienstleistungen werden bei verschiedenen Anbietern in Anspruch genommen. Die Post wird im Kreishaus kuvertiert. Die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung an einen Dienstleister, der die Sendungen in seinen Betriebsräumen ausdruckt, kurvertiert und weiterverarbeitet (Hybrid-Post) wird nicht genutzt.</p> <p>Die zentralen Dienstwagen und die Dienstwagen für den Vorstand werden durch den Kreisbetrieb bedarfsorientiert beschafft. In der Regel besteht der Fahrzeugbestand des Kreises Borken aus einer Mischung aus Kauf- und Leasingfahrzeugen.</p> <p>Die nach der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen vorgesehene eVergabeakte wird nicht in allen Fällen angelegt. Der Vordruck für die Vergabedokumentation wird nicht bei allen Beschaffungen oberhalb von 500 € genutzt.</p> <p>Personifizierte Zugangsdaten für PayPal werden an andere Mitarbeiter weitergegeben.</p>	

Vereinbarungen und Empfehlungen

Die Funktionstrennung des Kreisbetriebs als Beschaffungsstelle bzw. als Zentrale Vergabestelle ist einzuhalten und muss aus d3 erkennbar sein. Der Kreisbetrieb sagte ein entsprechendes Vorgehen zu.

Die Einhaltung der Vorgaben der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen (Vieraugenprinzip, eVergabeakten, Vergabedokumentation) wurde zugesagt. Beschaffungen von Mobilfunkgeräten erfolgen künftig über das hausinterne Anforderungsmanagement.

Die Mitarbeiterkosten in der Kostenkalkulation für eigene Druckaufträge werden aktualisiert.

Es wurde vereinbart, dass eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Nutzung von Hybrid-Postdienstleistungen durchgeführt wird.

Personifizierte Zugangsdaten für das PayPal Konto werden nicht weitergegeben. Es wird darauf hingewirkt, dass die entsprechenden Facheinheiten ein eigenes PayPal Konto erhalten.

Generell gilt, dass Auftragswertermittlungen entsprechend den Vorgaben der VgV vorzunehmen und erforderliche Vergabeverfahren durchzuführen sind. Hinsichtlich einzelner wiederkehrender Beschaffungen erfolgt noch eine nachgehende Betrachtung.

10.5 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2019

Die Revision führte in 2019 verschiedene Fach- und Produktprüfungen durch. In der Regel verständigten sich die zuständige Facheinheit und die Revision auf verschiedene Veränderungen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Facheinheiten wird nachfolgend über den Umsetzungsstand der Maßnahmen berichtet.

Produkt 08.01.01 Bauaufsicht, Verwaltungsgebühren

Der Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz gab mit Email vom 13./14.01.2021 eine Rückmeldung zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Es wurde ein umfassendes Berechtigungskonzept aufgestellt, welches dem Mindestprinzip entspricht und regelmäßig fortgeschrieben wird. Die stichprobenartigen Kontrollen von Bauzustandsüberwachungen/Rohbau- und Schlussabnahmen werden dokumentiert, Datenabgleiche bezüglich der korrekten Übernahme der Verwaltungsgebühren in den Gebührenbescheid sowie die Finanzsoftware sind eingeführt und die Löschung einer Buchung in ProBauG erfolgt nur noch auf Mitteilung per Email. Der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO wird entsprochen.

Produkt 10.01.02 Ausländerangelegenheiten

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ausländerbehörde, informierte die Revision mit Email vom 11.01.2021 über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Das Interne Kontrollsystem wurde umfassend und nachvollziehbar verschriftlicht. Der Scanvorgang wurde durch technische Änderungen im Prozessablauf und die Neubeschaffung von Durchlaufscannern optimiert. Qualitätskontrollen vorgenommener Scans wurden eingeführt.

Für die Abwicklung der Verwaltungsgebühren wurde aufgrund der Corona-Pandemie eine Zwischenlösung erforderlich. In der aufgestellten Containeranlage wurde in 2020 eine Barkasse eingeführt. Das Vorgehen war im Vorfeld mit dem Fachdienst Finanzen und der Revision abgestimmt, die Modalitäten sind in einer Verfahrensdokumentation beschrieben. Die Schaffung einer Schnittstelle vom Fachverfahren ADVIS zur Finanzsoftware Infoma newsystem mit der Option der Anbindung von Bezahl Diensten wurde coronabedingt in das Jahr 2021 verschoben.

Die datenschutzrechtlich geforderte Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten erfolgt bei der Kreisverwaltung über das Fachverfahren INPRIVE. Laut Auskunft des Fachdienstes Personal, Organisation und IT vom 12.01.2021 sollen alle Facheinheiten die Dokumentation bis zum 01.06.2021 vorgenommen haben. Für die Ausländerbehörde ist die Erfassung für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.

Produkt 11.03.06 Personalservice, Gehaltsabrechnung SAP HCM

Der Fachdienst Personal, Organisation und IT informierte die Revision mit Email vom 11.12.2020 über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Das Berechtigungskonzept und die eingerichteten Kontrollmaßnahmen wurden verschriftlicht (Anwenderdokumentation). Die Notwendigkeit einer pflegenden Berechtigung hat sich erledigt. Es zeigte sich, dass die lesende Berechtigung für die Simulation von Einzelfällen ausreicht. Entsprechend wurden die Zugriffsberechtigungen für einige Beschäftigte, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs keine schreibende Berechtigung benötigen, auf die lesende Berechtigung umgestellt. Das Zusatztool „easy audit“ für maschinelle Stichproben ist beschafft, ein Einsatz ist ab Frühjahr 2021 vorgesehen.

Der Fachdienst Finanzen teilte mit Email vom 05.01.2021 mit, dass aufgrund der Umstellung der Finanzsoftware und des Wechsels in der Leitung der Zahlungsabwicklung noch nicht näher geprüft wurde, ob zur Überweisung der Einkommensteuerbeträge an das Finanzamt künftig das Datenträgeraustauschverfahren (DTA-Verfahren) genutzt werden kann. Diese Prüfung soll im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.

11 Begleitende Prüfungen

Auch in 2020 hat die Revision des Kreises Borken begleitende Prüfungen im Sinne einer Beratung für die Facheinheiten im Hause durchgeführt. Die baubegleitenden Prüfungen des Ergänzungsbaus am Kreishaus und des Baus der Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wurden fortgeführt. Bei verschiedenen Angelegenheiten im Hause wie insb. der Anwendung des mit dem 2. NKFVG NRW eingeführten Komponentenansatzes war die Revision im Vorfeld eingebunden.

11.1 Umsetzung des Komponentenansatzes (2. NKFVG NRW)

Produkt 11.06.01 Haushaltswesen

Anlass der Prüfung	Mit dem 2. NKFVG NRW wurden die Vorschriften zur Bilanzierung von Vermögensgegenständen um die Möglichkeit des Komponentenansatzes (Festlegung unterschiedlicher Nutzungsdauern für Teile eines Gebäudes oder einer Straße/Radweges) erweitert. Auf Bestreben des Kämmers wurde der Komponentenansatz bereits im Jahresabschluss 2019 für den Straßen- und Radwegebau angewandt (s.a. Sitzungsvorlage Nr. 0241/2019/KREIS).
Ziel der Prüfung	Ordnungsmäßige Umsetzung des Komponentenansatzes für den Bereich Straßen- und Radwegebau in der Anlagenbuchhaltung im Jahresabschluss 2019
Gegenstand der Prüfung	Schwerpunkte der begleitenden Prüfungen waren: <ul style="list-style-type: none"> - die bilanzielle Umsetzung des Komponentenansatzes in der Anlagenbuchhaltung des Kreises Borken für die verschiedenen Fallkonstellationen im Jahresabschluss 2019 - die Rückstellungen im Bereich Straßen- und Radwegebau
Rechtliche Grundlagen	§ 36 Abs. 2 KomHVO NRW § 44 Abs. 3 KomHVO NRW Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.06.2019
Prüfzeitraum	November 2019 bis März 2020
Kurzbericht	Bei Anwendung des Komponentenansatzes werden als Gesamtvermögenswerte bilanzierte Straßen und Radwege in Komponenten unterteilt (Deck- und Unterschicht), die Restbuchwerte wesentlich angegangener Vermögensbestandteile ausgebucht und mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Dieses veränderte Vorgehen erforderte für verschiedene Fallkonstellationen Regelungen zur Ermittlung der Restbuchwerte, zur Aufteilung der Herstellungskosten auf die Komponenten und zur Festlegung der Nutzungsdauern. Vom MHKVG verbliebene Spielräume galt es rechtskonform auszugestalten. Die Revision unterstützte die Verwaltung bei der Ermittlung von wirklichkeitstreuem Verteilungsschlüsseln. Dabei wurden kreisspezifische Daten zugrunde gelegt, die Berechnungen waren nachvollziehbar. Die praktische Umsetzung in der Anlagenbuchhaltung des zum 01.01.2020 eingeführten Finanzverfahrens Infoma newsystem wurde abgestimmt.

Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Bei Nichtanwendung des Komponentenansatzes und geplanter konsumtiven Buchung sollte seitens der Facheinheiten grundsätzlich eine Einschätzung dazu abgegeben werden, ob die Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme als erheblich i.S. des § 36 Abs. 2 GO NRW eingestuft wird und sich die wirtschaftliche Nutzungsdauer ggf. verlängert (§ 36 Abs. 5 KomHVO NRW).</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung der Bilanzierungsrichtlinie wird abgestimmt, welche Regelungen zur Anwendung des Komponentenansatzes ab dem Jahresabschluss 2020 gelten. Im Rahmen der Überarbeitung der Bilanzierungsrichtlinie werden die Nutzungsdauern überprüft und angepasst.</p>
------------------------------------	--

11.2 Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Produkt 10.01.03 Bevölkerungsschutz

Anlass der Prüfung	<p>Hohes Finanzvolumen: rd. 19,75 Mio. Euro (Ergänzungsgebäude zzgl. Fahrzeughalle⁸)</p> <p>Komplexe EU-Vergabeverfahren</p> <p>Umfangreiche förderrechtliche Vorgaben</p> <p>Zur Beschreibung des Vorhabens s. Jahresbericht 2017 der Revision, Kap. 8.2., S. 65, Jahresbericht 2018, Kap. 9.2 S. 37, Jahresbericht 2019, Kap. 11.2, S. 39</p>
Ziel der Prüfung	<p>Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2020 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung/ Durchführung der EU-Vergabeverfahren (Bau-/Lieferleistungen, Einhaltung von Förderbestimmungen)⁹ - Aufstellung der Vertragsunterlagen (Vertragsbedingungen, Leistungsverzeichnisse) - Bauplanung (Verträge, Termine, Kosten, buchungstechnische Abwicklung) - Teilnahme an den Koordinierungsgesprächen bis März 2020 - Beratung zur Abwicklung von Nachträgen - Beratung zur Umsetzung der zeitlich befristeten Umsatzsteuersenkung
Rechtliche Grundlagen	<p>Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe</p> <p>GWB, VgV, VOB/A – EU, UVgO, HOAI 2013¹⁰</p> <p>§ 26 KomHVO NRW i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze), geändert mit Runderlass vom 12.06.2020</p> <p>Zuwendungsbescheide, insb. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)</p> <p>Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, 08.04.2019</p>

⁸ Sh. Hochbaubericht 2021, Seite 32

⁹ § 106 GWB, Schwellenwerte ab 01.01.2020 Bauaufträge 5.350 TEuro, Liefer- Dienstleistungsaufträge 214 TEuro

¹⁰ Nach dem Urteil des EuGHs vom 04.07.2019, AZ C-377/17, sind die Honorare nicht mehr an die Mindestsätze der HOAI gekoppelt, somit frei vereinbar.

Finanzierung	<p>Gesamtkosten rd. 19,75 Mio. Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderprogramm KInvFöG NRW: rd. 4,8 Mio. Euro (2,0 Mio. Euro wurden in 2020 abgerufen¹¹) - Umlagefinanzierung Rettungsdienst (Kosten Leitstellentechnik): rd. 3,2 Mio. Euro - Umlageschlüssel Kosten Verwaltungsgebäude/Rettungsdienst rd. 80,1 / 19,9¹²
Prüfzeitraum	Dezember 2017 bis voraussichtlich 3. Quartal 2022
Statusbericht	
<p>In 2019 und noch zu Beginn des Jahres 2020 war für die Bauablaufplanung die förderrechtliche Vorgabe der Bauabnahme bis zum 31.12.2020 ein bestimmender Planungsfaktor. Sämtliche Bauablaufplanungen wurden diesem zeitlichen „Stresstest“ unterworfen. Die Verschiebung dieser Frist im März 2020 auf den 31.12.2021 brachte dann Entspannung.</p> <p>Die Corona-Pandemie wirkt sich massiv auf die Baumaßnahme und die baubegleitende Prüfung aus. Seit Ende März 2020 wurden die Besprechungstermine auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Der Informationsaustausch erfolgt seither weitestgehend elektronisch.</p> <p>Im Rahmen der Baubegleitung werden der Revision alle Nachträge vorgelegt. Dieses führte in einigen Fällen durch Rückfragen der Revision zu Nachbesserungen, in einem Fall gar zur Ablehnung eines Nachtrages, da diese Kosten bereits vertraglich implementiert waren (Einsparung rd. 5.500 Euro).</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung wurde auf die Begleitung der EU-weiten Ausschreibungen rund um die neu zu errichtende Leitstelle gelegt (Ausschreibung in drei separaten Fachlosen: Leitstellentechnik, medientechnische Ausstattung, Leitstellenmöblierung). Trotz intensiver Vorbesprechungen der Ausschreibungsunterlagen für die Leitstellentechnik konnte die Revision dem Vergabevorschlag des beauftragten Ingenieurbüros wegen vergaberechtlicher Bedenken nicht folgen. Der ausgeschlossene Bieter strebte nach Aufhebung der Ausschreibung ein Nachprüfverfahren bei der Vergabekammer Münster an. Die Revision leistete für die Zentrale Vergabestelle umfangreiche Unterstützung bei der Erstellung der vergaberechtlichen Stellungnahme des Kreises. Die Vergabekammer Westfalen machte sich die Rechtsauffassung des Kreis Borken zu Eigen. Die erfolgte Neuausschreibung erbrachte, bei gleicher Leistung, eine Senkung der Auftragssumme um rd. 328 T-EUR.</p> <p>Ende Januar 2021 wies die Vergabekammer Westfalen einen weiteren Nachprüfungsantrag zurück. Auf Grund einer nicht beigebrachten Erklärung musste ein Bieter vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Vergabekammer sah hinsichtlich der Ausschlussentscheidung im Zusammenhang mit den neuen elektronischen Übermittlungsverfahren keinen Ermessensspielraum. Der Bieter legte gegen den Beschluss der Vergabekammer Westfalen sofortige Beschwerde beim Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ein. Es geht weiter...</p>	

¹¹ Durch Verlängerung der Fristen für die Abrechenbarkeit gem. KInvFöG in 2022 für selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben, die nunmehr bis zum 31.12.2021 abgenommen wurden, entspannt sich der bis dato enge Zeitrahmen zur Beantragung der Mittel.

¹² Der Raumschlüssel zur Bemessung des Kostenanteils Verwaltungsgebäude/Leitstelle beträgt 69,33/30,67. Der durch Gebühren refinanzierte Kostenanteil der Leitstelle wird um den Anteil aus dem Bevölkerungsschutz (35%) gemindert.

Ein teilweise drohender Baustillstand im Bereich der Technischen Ausrüstung Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) und der Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung (TGA) aufgrund einer Insolvenz konnte durch eine schnelle Reaktion seitens des Kreisbetriebes unter Mitwirkung der Revision abgewendet werden. Die Planungsleistungen wie auch die Arbeiten im Bereich HLS konnten nach Hinweisen der Revision durch die vergaberechtskonforme „Überleitung“ der Leistungen auf einen neuen Auftragnehmer unter Beibehalten der vereinbarten Leistungspreise erfolgen. Eine erneute Ausschreibung hätte zu wesentlichen Bauverzögerungen und Mehrkosten geführt.

Die Bauarbeiten liegen innerhalb des Budgets und des Zeitplanes. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass insbesondere durch die Verlängerung des Förderzeitraumes die für diese Baumaßnahme bereitgehaltenen restlichen Fördermittel auch abgerufen werden können.

Ausblick

Zu den Schwerpunkten der baubegleitenden Prüfung bis Ende 2021 gehören weiterhin sowohl die Einhaltung des zeitlichen Ablaufes der Baumaßnahme wie auch das Kostencontrolling, insbesondere im Hinblick auf den geplanten Mittelabruf.

Die verlängerte Bereitstellung von Fördermitteln (KInvFöG NRW) ermöglicht nunmehr einen Mittelabruf für bis zum 31.12.2021 abgenommene selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben.

11.3 Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	<p>Komplexes Bauvorhaben mit verschiedenen Kostenträgern und Finanzierung durch WRRL-Landesfördermittel: Die Europäische Gemeinschaft hat zum Schutz der Gewässer die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erlassen. Ziel der Richtlinie ist der gute ökologische Zustand aller Fließgewässer.</p> <p>Der Bewirtschaftungs- und Umsetzungsfahrplan für den Kreis Borken sieht vor, an der Stauanlage in Velen-Ramsdorf eine „Fischaufstiegsanlage“ (FAA) zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in diesem Abschnitt der Bocholter Aa zu bauen.</p> <p>In diesem Zuge wird auch die Stauanlage automatisiert, welche mit der Brücke Paulusstraße baulich verbunden ist. Die Stadt Velen wird im Zuge der Maßnahme aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen die Brücke vergrößern und erneuern.</p> <p>Der Bau der FAA wird durch Fördermittel finanziert. Zuwendungsempfänger ist der Kreis Borken.</p>
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2020 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachtragsmanagement - Prüfung aller Abschlags- und Schlussrechnungen - Einführung des Rechnungsworkflows der neuen Finanzsoftware - die Fortführung der Kostenkontrolle - Begleitung der Leistungsabnahme
Rechtliche Grundlagen	<p>WRRL EG – Wasserrahmenrichtlinie i.V.m dem WHG Wasserhaushaltsgesetz und LWG Landeswassergesetz NRW § 26 KomHVO NRW i.V.m. den Kommunalen Vergabegrundsätzen Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, 08.04.2019</p> <p>Zuwendungsbescheid vom 09.07.2018 i.V.m ANBest-G VOB/A, UVgO, HOAI 2013, VOB/B</p>
Prüfzeitraum	Juli 2018 – Mitte 2021
Finanzierung	<p>Der Bezirksregierung Münster meldete der Fachbereich Natur und Umwelt zum Stand 07.12.2020 folgende Kostenfortschreibung:</p> <p>Gesamtkosten rd. 1,41 Mio. Euro davon Förderung rd. 1,13 Mio. Euro (80 %)</p> <p>Die Gesamtkosten umfassen Planungsleistungen, Gutachter- und sonstige Dienstleistungen sowie die Bauleistungen. Die Kosten, die die Stadt Velen wie vertraglich vereinbart anteilig zu übernehmen hat, sind teilweise enthalten (z.B. Vorplatzgestaltung, Geländer Brücke).</p>

<p>Statusbericht</p>	
<p>Die Revision begleitete 2020 das Nachtragsmanagement des Fachbereichs Natur und Umwelt und prüfte die vorgelegten Abschlags- und Schlussrechnungen. Mit der Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem wurde die Revision in den automatisierten Rechnungsworkflow für die baubegleitende Prüfung eingebunden. Ende 2020 begleitete die Revision die Aufstellung der ersten Kostenabrechnung mit der Gemeinde Velen zum Grundwassermonitoring und zur Beweissicherung an den Gebäuden. Im Rahmen der Kostenkontrolle wurden die Kostenfortschreibungen zum 20.05.2020 und 07.12.2020 begleitend geprüft.</p> <p>Die Baustelle konnte unter den coronabedingten Hygieneanforderungen mit leichten terminlichen Verzögerungen weitergeführt werden, sodass die Leistungen der Firma Bogenstahl für die FAA am 10.11.2020 formal und fristgerecht nach §12 VOB/B durch den Kreis Borken abgenommen wurden. Die Abnahme bereitete der Fachbereich detailliert vor, erforderliche Restarbeiten wurden aufgezeigt und sind inzwischen unter Einhaltung der gesetzten Frist umgesetzt worden. Die Arbeiten zur technischen Ausstattung der Fischaufstiegsanlage sowie die Metall- und Geländerarbeiten sind ebenfalls weitestgehend abgeschlossen. Da die Arbeiten zur Automatisierung der Wehranlage aufgrund von betriebsbedingten Verzögerungen beim Nachunternehmer nicht wie geplant durchgeführt werden konnten, verschob sich der planmäßige Einbau der Sichtscheibe in die Wintermonate. Der Einbau der Sichtscheiben wird ausgeführt, sobald die Witterungsverhältnisse eine regelkonforme Verklebung der Scheiben zulassen. Eine aufwendige Einrichtung einer witterungsunabhängigen Einhausung für die Scheibeneinklebung würde zu nicht vertretbaren Mehrkosten führen.</p> <p>Die schwierige Situation beim Bauen im Fließgewässer, die tatsächlich angetroffenen Boden- und Grundwasserverhältnisse, unvorhergesehene Hindernisse im Baufeld und die von der Planung abweichende Lage der Kanal- und Versorgungsleitungen führten dazu, dass abgeänderte und zusätzlichen Leistungen gem. VOB/B § 2 Absatz 5 und 6 erforderlich wurden. Die Projektleiterin der Facheinheit prüfte in Zusammenarbeit mit der Revision und der örtlichen Bauleitung die vorliegenden Nachträge. Dabei musste die zeitnahe Nachtragsprüfung der örtlichen Bauleitung mehrmals angemahnt werden. 2020 beauftragte die Facheinheit Nachträge zur Wasserhaltung, Verlegung von Kabelschächten und zu „verlorenen“ Spundwandprofilen, deren Rückbau nicht möglich war. Allerdings konnten diese Spundwände teilweise abgebrannt und für die Herstellung des Zulaufes als Verbau wiederverwendet werden. Die Kosten zur Vorplatzsicherung werden entsprechend der Vereinbarung anteilig mit der Stadt Velen abgerechnet. Aufgrund der angetroffenen Leitungssituation wurde der Bau von zwei Schachtbauwerken - teilweise in Ortbeton – mit größeren Nenndurchmessern als geplant erforderlich. Dem gegenüber stehen Einsparungen aus den entfallenen LV-Positionen zu den ursprünglich geplanten drei Fertigteilschachtbauwerken.</p> <p>Die erneute Verlängerung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums bis zum 30.06.2021 resultiert aus den Nebenbestimmungen des Förderbescheides und der Fischereibiologischen Baubegleitung. Hieraus ergibt sich die Forderung nach dem Einbau von steuerbaren Umlenkblöcken. Die Ausführungsplanung der Umlenkblöcke genehmigte die Bezirksregierung Münster Ende 2020. Deren Ausschreibung steht noch aus. Des Weiteren sind noch hydraulische Messungen in einem Probelauf, ein Probetrieb unter verschiedenen signifikanten Betriebszuständen und die Freigabe der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der FAA erforderlich.</p>	
<p>Ausblick</p>	<p>Schwerpunkt 2021 wird die Prüfung der Schlussrechnungen und die bilanzielle Aktivierung des Vermögensgegenstandes sein.</p> <p>Ein Abschlussgespräch mit dem Fachbereich einschl. Evaluation der baubegleitenden Prüfung ist für das Frühjahr 2021 geplant.</p>

11.4 Vereinbarungen und Verträge

Anlass der Prüfung	Verpflichtung der Facheinheiten, den Abschluss bzw. die Änderung von Vereinbarungen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Volumen ab 50.000 Euro oder einem Gesamtvolumen ab 200.000 Euro der Revision rechtzeitig vor der Entscheidung vorzulegen (§ 9 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreis Borken)
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob die beabsichtigten Vereinbarungen und Verträge des Kreises Borken</p> <ul style="list-style-type: none"> - plausibel und nachvollziehbar sind (im Straßenbau z.B. hinsichtlich Streckenzuordnung, Kostenschätzung und -teilung) - das Vergaberecht, soweit anwendbar, beachtet wurde, - politische Beschlüsse korrekt umgesetzt sind und - weitere Regelungen und Vereinbarungen des Kreises berücksichtigt wurden (z.B. zum kommunalfinanzierten Radwegebau, Vereinbarungen aus Vorjahren).
Gegenstand der Prüfung	<p>1. Hochbau</p> <p>Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung einer Dreifachsporthalle am Berufskolleg Bocholt-West</p> <p>2. Straßenbau</p> <p>Folgende öffentliche Vereinbarungen wurden betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - K6 Umbau Knotenpunkt Nordvelener Straße / Kotten Büsken Weg zum Kreisverkehr - K6 Neubau eines Radweges an der K6 Abs. 1,2 in Borken-Weseke - Grundhafte Erneuerung der kombinierten Geh- und Radwege und Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges auf der Kreisstraße 6 Abschnitt 11 in - Umbau des Knotenpunktes L 608/K 24/Winterswijker Straße, Verkehrssicherungsmaßnahmen und Erneuerung und Verbreiterung des Radweges auf der K 24 Abs. 1,1 in Vreden - Neubau des Radweges an der K 40 Abschnitt 1 in Borken-Weseke <p>3. Ersatzschulträger</p> <p>Öffentlich-rechtliche Verträge mit den drei Ersatzschulträgern von Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung im Kreis Borken über die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses (Übernahme von Kapitaldiensten für mit dem Kreis Borken abgestimmte Schulbaumaßnahmen, Eigenleistungen der Schulträger, nicht etatfähige Kosten)</p> <p>4. ÖPNV</p> <p>Öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)</p> <p>Vereinbarungen mit der WB Westfalen Bus GmbH über die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Linienbündel BOR 5 (Bocholt – Ahaus – Coesfeld) und BOR 9 (Bocholt – Borken – Coesfeld)</p>

	<p>5. Weitere Verträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beauftragung des Zweckverbandes KAAW mit der Funktion eines Datenschutzbeauftragten - Vertrag mit der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken über den Kauf von Ökologischen Werteinheiten - Vertragsanpassung des Betriebes der Rettungswache Gescher
Rechtliche Grundlagen	vergaberechtliche Vorschriften, einschlägige politische Beschlüsse sowie weitergehende Vorgaben und Abstimmungen des Kreises
Prüfzeitraum	2020
Prüfungsergebnisse	<p>Es wurden verschiedene Hinweise und Anregungen gegeben (Ausgestaltung von Verträgen, Übernahme und Teilung von Kostenpositionen, Eigentumsverhältnisse u.a.). Wesentliche Bedenken gab es aus Sicht der Revision nicht. Zu rechtlichen Hinweisen bei Verträgen im Bereich Straßenbau gab die Revision die Empfehlung, die Rechtsabteilung einzubinden.</p> <p>Soweit nicht erfolgt, sollten die Facheinheiten die vorliegenden Vereinbarungen in das Vertragsmanagement d3 einpflegen.</p>

11.5 Korruptionsprävention

Anlass der Prüfung	<p>Gem. § 6 Ziff. 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken wirkt die Revision bei der Korruptionsbekämpfung mit.</p> <p>Zur Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde auf Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 19.05.2014 eine hausinterne Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Federführung liegt beim Fachdienst Personal, Organisation und IT. Die Leiterin der Revision ist Mitglied in der Arbeitsgruppe.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die rechtlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung umgesetzt werden.
Gegenstand der Prüfung	<p>Nach einer Klassifizierung aller Aufgabenbereiche nach dem Grad der Korruptionsgefährdung wurden in 2019 neu hinzugekommene Stellen fortgeschrieben.</p> <p>Am 11.11.2020 wurde der Arbeitsgruppe der Entwurf einer Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption zur Abstimmung vorgelegt.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Korruptionsbekämpfungsgesetz, in Kraft getreten zum 31.12.2013</p> <p>Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 20.08.2014</p>
Prüfzeitraum	2020
Prüfungsergebnisse	Der Entwurf der Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption sollte alsbald in Kraft treten.

12 Prüfungen für Dritte

Zu den Prüfungen für Dritte gehören die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken, die Prüfung der Jahresrechnungen von Vereinen, Stiftungen und Verbänden sowie die Prüfung von Maßnahmen und Projekten Dritter.

12.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der Revision gem. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet die landesrechtlichen Vorschriften für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung eingehalten haben.
Gegenstand der Prüfung	Prüfung der Jahresrechnungen von 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken
Rechtliche Grundlagen	Wasserverbandsgesetz (WVG) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen (AGWVG) jeweilige Verbandssatzungen Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	I. Quartal 2020
Prüfungsergebnisse	Bei der Prüfung der Jahresrechnungen von 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken mit einem Haushaltsvolumen von 2.644.979,03 Euro haben sich keine wesentlichen Anmerkungen ergeben, so dass der Entlastung des jeweiligen Vorstandes für das Haushaltsjahr 2019 durch die Revision zugestimmt werden konnte. Der Zeitaufwand für die Prüfung betrug insgesamt 112,5 Stunden. Gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken vom 12.10.2018 wurden den Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken für die Prüfung Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 7.087,50 Euro in Rechnung gestellt. Drei Wasser- und Bodenverbände haben die Unterlagen für die Jahresrechnung 2019 noch nicht bei der Revision eingereicht.

12.2 Jahresrechnungen 2019 von Vereinen und Stiftungen

12.2.1 Landesmusikakademie NRW

Anlass der Prüfung	§ 13 der Satzung des Landesmusikakademie e.V. und Prüfauftrag vom 07.11.1985 durch den Kreistag des Kreises Borken (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2019
Rechtliche Grundlagen	Satzung des Landesmusikakademie e.V. Landeshaushaltsordnung NRW Geschäfts- und Dienstordnung der LMA Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	05. – 09.10.2020
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung des Vereins ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 600 Euro

12.2.2 Künstlerdorf Schöppingen

Anlass der Prüfung	Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.1999 und Prüfungsanfrage der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellung der ordnungsmäßigen Haushaltsausführung und satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel Feststellung des ungeschmälerten Erhalts des Stiftungskapitals
Gegenstand der Prüfung	Jahresbericht 2019 der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Rechtliche Grundlagen	§ 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW Satzung der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Prüfzeitraum	04.03. – 10.03.2020
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung der Stiftung ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht und geordnet. Das Stiftungsvermögen ist in 2019 ungeschmälert erhalten geblieben. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 650 Euro

12.2.3 Niederländisch-deutscher Zweckverband EUREGIO Gronau

Anlass der Prüfung	<p>Vertrag zwischen dem niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und dem Kreis Borken vom 15.03.2017/21.03.2017 sowie 23.09.2019/10.10.2019</p> <p>(Anwendung des § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019)</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob der Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes EUREGIO den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes EUREGIO vom 25.05.2020
Rechtliche Grundlagen	<p>Satzung des Zweckverbandes EUREGIO</p> <p>Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)</p> <p>Gemeindeordnung NRW</p> <p>Gemeindehausverordnung NRW (GemHVO NRW)</p> <p>Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken</p>
Prüfzeitraum	Juli bis August 2020 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	<p>Nach Beurteilung der Revision des Kreises Borken entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes EUREGIO aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.</p> <p>Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes EUREGIO und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung richtig dar.</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Die Revision des Kreises Borken empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss des niederländisch-deutschen Zweckverbandes in seiner Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2019, sich dem Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken vom 24.08.2020 anzuschließen.</p> <p>Prüfungsgebühr: 8.001 Euro</p>

12.2.4 Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken

Anlass der Prüfung	§ 11 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Kulturlandschaft sieht die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses durch die Revision des Kreises Borken vor
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2016 bis 2019
Rechtliche Grundlagen	Satzung der Stiftung Kulturlandschaft Handelsgesetzbuch (HGB)
Prüfzeitraum	2020
Prüfungsergebnisse	Mit der Jahresrechnung 2016 stellte die Stiftung Kulturlandschaft ihre Rechnungslegung auf die Vorschriften des HGB um. Große Teile der Jahresrechnungen 2016 bis 2018 wurden im Jahr 2019 geprüft. Eine abschließende Prüfung erfolgte im Jahr 2020. Auch die Jahresrechnung 2019 wurde im Jahr 2020 geprüft. Für die Prüfungsleistungen in 2020 wurde eine Gebühr in Höhe von 7.056 Euro erhoben.

12.3 Maßnahmen und Projekte Dritter

12.3.1 Biologische Station Zwillbrock e.V.

Anlass der Prüfung	Abstimmung der Zuwendungsgeber Land NRW, Kreis Borken und Stadt Vreden § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der RPO des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis über die Durchführung von Projekten nach dem Arbeits- und Maßnahmenplan im Haushaltsjahr 2019 Jahresrechnung des Vereins Biologische Station Zwillbrock 2019 Jahresrechnung des Zweckbetriebs Zeit für Zwillbrock 2019
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöBS) Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 16.12.2018 und Änderungsbescheid vom 19.06.2019, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	05. bis 12. Oktober 2020
Prüfungsergebnisse	Der Verwendungsnachweis entspricht grundsätzlich den Förderbestimmungen des Landes NRW. Die bewilligten Mittel wurden im Allgemeinen zweckentsprechend verwandt. Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Prüfgebühr für die Jahresrechnungen: 390 Euro

13 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern

Der Revision des Kreises Borken sind der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig. Entsprechend groß ist das Engagement seitens der Revision, selbst Treffen zu organisieren oder an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen.

Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.¹³

Der Vorsitz für den jährlichen Erfahrungsaustausch (ERFA) im Bereich SGB II zwischen den Optionskommunen/Kreise in NRW liegt von Beginn an bei der Leitung der Revision des Kreises Borken. Das Jahrestreffen 2020 fand coronabedingt nicht statt. Bedarfsorientiert gab es bilaterale Austausche zu einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken

Die Revision des Kreises lädt die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau grundsätzlich jährlich zu einem Arbeitstreffen ein. Ein persönliches Treffen fand in 2020 coronabedingt nicht statt. Insb. zu den Prüfungen in den Bereichen SGB II, SGB XII 4. Kapitel und BuT wurde seitens der Revision des Kreises der Kontakt zu den örtlichen RPA's gehalten. Mit dem RPA Bocholt wurde aufgrund von – vor allem coronabedingten – Personalengpässen abgestimmt, dass für die Prüfung des SGB II-Bereichs für 2019 durch das RPA Bocholt die Prüfung der vereinbarten Pflichtschwerpunkte sowie eine Nachschau der Feststellungen aus der Prüfung für 2018, welche der Kreis durchgeführt hat, ausreichen.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland

Das turnusmäßige Treffen der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Münsterlandkreise fand in diesem Jahr coronabedingt nicht statt. Bedarfe für ein virtuelles Treffen wurden seitens der Rechnungsprüfungsämter nicht formuliert. Es gab bedarfsorientiert bilaterale Austausche.

Mitarbeit im Beirat der IDR-Landesgruppe NRW

Der Beirat der IDR-Landesgruppe NRW bringt sich in Verfahren zur Aufstellung von Gesetzen und Verordnungen, die das Haushaltsrecht oder weitere prüfungsrelevante Themen betreffen, mit fachlichen Stellungnahmen ein, bereitet den jährlichen Praxistag für die Mitglieder der Landesgruppe NRW inhaltlich vor (ist in 2020 entfallen) und unterstützt die Sprecher der IDR-Landesgruppe NRW. Die Leiterin der Revision ist seit 2017 Mitglied im Beirat und nahm an den drei (digitalen) Treffen des IDR-Beirates in 2020 teil. Zu den behandelten Themen gehörten das 2. NKFVG NRW, die Programmprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ab dem 01.01.2021, das ab 2021 auszustellende Testat zu den Kosten der Unterkunft im SGB II-Bereich sowie die Auswirkungen von Corona auf die Haushalte und die Prüfung.

¹³ Institut der Rechnungsprüfer e.V.

Schlussbemerkung

Die Ergebnisse der in 2020 durchgeführten Prüfungen fließen in die Jahresabschlussprüfung 2020 ein. Die Revision wird die Umsetzung der noch nicht erledigten Empfehlungen und Vereinbarungen nachhalten.